

# DIE MAINZER HOFORDNUNGEN VON 1613

*Mathilde Grünewald*

Die zahlreich überlieferten Hofordnungen regelten das gemeinschaftliche Leben an einem Fürstenhof. Die Elemente einer Hausordnung und die Grundregeln eines geregelten Haushalts bildeten das Grundgerüst<sup>1</sup>. Je nach Ausgestaltung lassen sich aus den Ordnungen Auskünfte zu Zeremoniell, Rangordnungen, Verwaltungsaufbau, Ansprüchen und Pflichten des Regenten, Preisen und Löhnen, Interaktionen mit den Bürgern außerhalb des Hofes, zum Alltagsleben und zum menschlichen Charakter ziehen. Das Zusammenleben einer Gemeinschaft von mehreren hundert Menschen, die im Dienst des Fürsten stehen und zu ihrer Besoldung auch Kost und Logis erhalten, bedarf guter Planung und Verwaltung. Disziplin und sparsames Haushalten werden dabei an allen Höfen angemahnt.

Der Hof eines geistlichen Fürsten unterscheidet sich nur in einem von dem eines weltlichen Herrn: Es gibt keine Fürstin (von anderen Verhältnissen soll nicht die Rede sein), und deshalb muss auch kein „Frauenzimmer“ geordnet werden. Frauen am Hof sollen am kurfürstlichen Mainzer Hof am besten gar nicht in Erscheinung treten, keinesfalls in der Küche, allenfalls im Waschhaus können sie arbeiten. 1613 droht den Küchengesellen sogar Entlassung, sollten sie heiraten (siehe unten S. 198).

## Vier Mainzer Hofordnungen<sup>2</sup>

Der Erzbischof von Mainz war zugleich Kurfürst von Mainz, Vorsitzender des den deutschen König wählenden Kollegiums und Erzkanzler des Reiches. Im Erzstift war er ein reichsunmittelbarer Fürst, somit weltlicher Herrscher eines zerteilten Gebietes,

---

1 Holger KRUSE und Werner PARAVICINI (Hg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600*. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen (= *Residenzenforschungen* 10). Sigmaringen 1999.

2 *Mainzer Hofordnungen* finden sich nicht in den Editionen von Arthur KERN, *Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts*, 2 Bde. (= *Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte* Abt. 2,1 und 2). Berlin 1905/07. Walter G. RÖDEL, *Kurmainz: Residenz und Hofordnungen*. In: KRUSE/PARAVICINI, *Höfe* (wie Anm. 1), S. 285–300, bespricht drei Hofordnungen, die vierte von 1613 in der Mainzer Martinus-Bibliothek kannte er nicht. Mathilde GRÜNEWALD, *Die Kurmainzer Hofordnungen von 1505, 1532 und 1583*. In: *Von Hammaburg nach Herimundesheim*. Festschrift für Ursula Koch (= *Sonderveröffentlichung der Mannheimer Geschichtsblätter*). 2018 (im Druck).



*Abb.1: Johann Schweickhard von Kronberg im Kurornat vor der Silhouette von Mainz, rechts die Martinsburg, Kupferstich von 1604, fälschlicherweise mit dem Wappen seines Vorgängers (Privatbesitz)*

das u.a. Aschaffenburg bis Heppenheim, Mainz bis Bingen und zur Burg Königstein sowie das Eichsfeld, Erfurt und anderes umfasste.

Insgesamt vier Hofordnungen der Kurfürsten und Erzbischöfe zu Mainz sind bekannt. Die älteste findet sich in den Abschriften der Regierungsakten des Jakob von Liebenstein (reg. 1504–1508)<sup>3</sup> und wird bislang in das Jahr 1505 datiert, weil sie in Kopien dieses Jahres eingebettet steht<sup>4</sup>. Jedoch gibt die Verfasserin zu bedenken, dass Erwähnungen eines hochrangigen erzbischöflichen Bruders sowie des Domcustos

3 Anton Philipp BRÜCK, Die Konsekration des Mainzer Erzbischofs Jakob von Liebenstein 1505. In: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 6 (1954) S. 204–207.

4 Stadtarchiv (StA) Würzburg, Mainzer Ingrossaturbuch 48. 157'–160'.

(1499–1505) Wilhelm I. von Hohnstein auf eine Abfassung eher unter Erzbischof Berthold von Henneberg (reg. 1484–1504) hindeuten. Sie umfasst sieben Seiten.

Die zweite Hofordnung geht auf Albrecht von Brandenburg, Erzbischof von Magdeburg, Administrator des Bistums Halberstadt und von 1514 bis zu seinem Tod 1545 auch Erzbischof von Mainz, zurück und ist *ausgangen und verkundt Anno domini 1532 am freitag nach Circu(m)cisonis Domini*<sup>5</sup>, Beschneidung Christi, 1. Januar. Sie fußt auf der älteren Ordnung, benötigt nun aber acht Seiten mit gliedernden Überschriften anstelle von sieben.

Die dritte Hofordnung wurde von Wolfgang, Kämmerer von Worms, genannt von Dalberg (reg. 1582–1601) im ersten Jahr seiner Regentschaft, 1582, erlassen<sup>6</sup>. Die Bestimmungen sind nun auf 28 Seiten ausgebreitet und in insgesamt 78 Paragraphen (Item) eingeteilt. Die Formulierungen sind umständlich geworden.

### Die vierte Ordnung von 1613

Die umfänglichste und ausführlichste, gleichwohl bisher nicht vorgelegte oder auch nur erwähnte Hofordnung erließ im Jahre 1613 Johann Schweickhard von Kronberg, Erzbischof, Reichserzkanzler und Kurfürst 1604–1626 (Abb.1). Der Pappband wird in der Martinus-Bibliothek in Mainz verwahrt<sup>7</sup>. Der Text steht, anders als bei den älteren Hofordnungen, deren Abschriften auf Pergament in den Mainzer Akten überliefert sind, auf Büttenpapier und umfasst 104 Seiten. Der Text wurde mit Tinte auf Papier geschrieben, der Schreiber wechselte bei fol 23r. An vielen Stellen war die Tinte so stark beziehungsweise ist das Papier so dünn, dass die Schrift auf die andere Seite durchschlug. Die Buchstaben ch und b wurden oft zu g verzogen.

#### *Vier Teile*

Die Hofordnung besteht aus vier Teilen, nämlich der eigentlichen Hofordnung *Deß Hochwürdigsten Unsers gnedigsten Fürsten undt Herrn, Herrn Johan Schweickarden Ertzbischouen*, die 42 Seiten einnimmt, gefolgt von einer Ordnung *Deren zue den Vier Ambten gehorigen Personen* mit 34 Seiten. Es schließen an zehn Seiten *Erneuerte*

---

5 StA Würzburg, Mainzer Ingrossaturbuch 54, 112r–115v. RÖDEL, Kurmainz (wie Anm. 2), S. 293–295. Jakob MAY, Der Kurfürst, Cardinal und Erzbischof Albrecht II. von Mainz und Magdeburg, Administrator des Bisthums Halberstadt, Markgraf von Brandenburg, und seine Zeit. Ein Beitrag zur deutschen Cultur- und Reformationgeschichte. München 1875, Beilage LXI, S. 508–512 eine nicht wortgetreue und teilweise kursorische Wiedergabe. Text bei GRÜNEWALD, Kurmainzer Hofordnungen (wie Anm. 2).

6 StA Würzburg Mainzer Regierungsakten L 936, 1r–29r. Den Inhalt referiert RÖDEL, Kurmainz (wie Anm. 2), S. 296–299. Text bei GRÜNEWALD, Kurmainzer Hofordnungen (wie Anm. 2).

7 HS 4. Dr. Helmut Hinkel vertraute der Verfasserin den Text an, wofür herzlich gedankt sei.

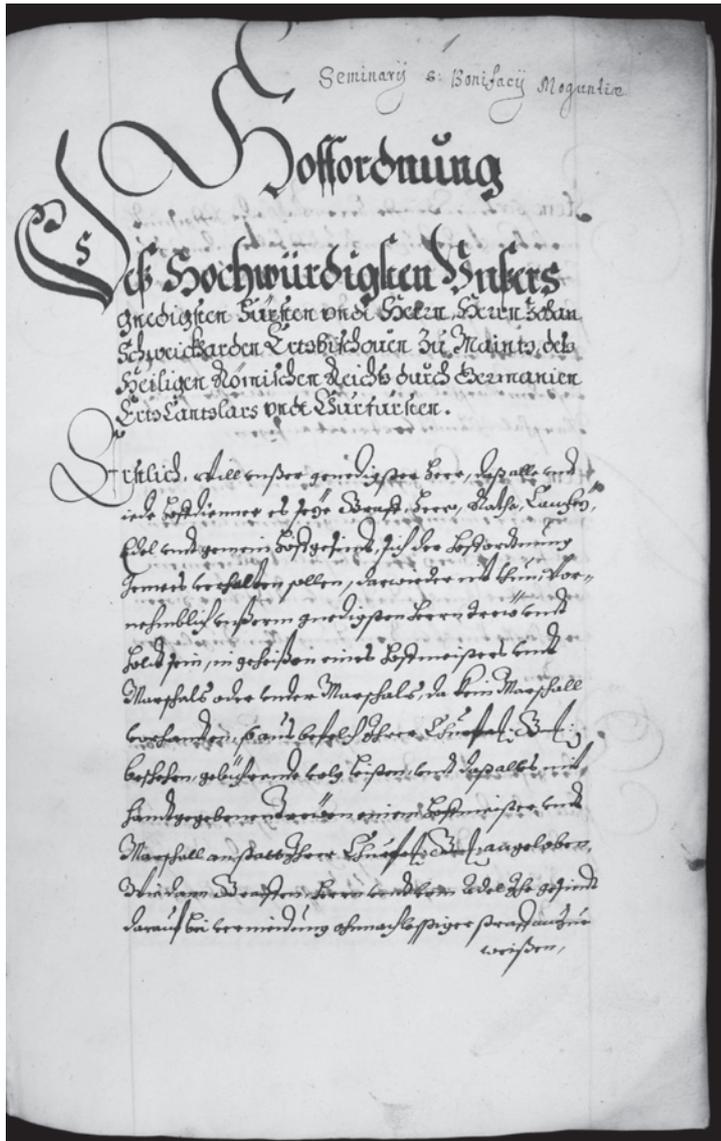


Abb. 2: Handschrift 4 (Martinus-Bibliothek Mainz)

*Reformation uber unsers gnädigsten Churfürsten undt Herrn ... Küchen sowie 18 Seiten Ordnung zwischen Ambtleüthen undt Kellern Uffgericht. Ausgefertigt wurde sie am 10. Dezember 1613 in Aschaffenburg.*

Auf der Titelseite oben besagt eine erste Inventarnotiz: *Seminarii S: Bonifacii Moguntiae.*



Abb. 3: Das Staatswappen von Johann Schweickhard von Kronberg, Holzschnitt und Widmung aus Nicolaus Serarius, *Trihaeresium*. Mainz 1604 (Martinus-Bibliothek Mainz)

## Inhalt

### 1. Die Hofordnung

Alle Mitglieder des Hofes von Hoch bis Niedrig sollen sich der Hofordnung gemäß verhalten. Der Marschalk oder vertretungsweise ein Untermarschalk steht dem Hof vor. Dem Hofmeister und Marschalk sind Treueide zu leisten. Die Bestimmungen aus den älteren Ordnungen über die Knechte und Jungen, die an den Hof gebracht werden dürfen, sowie die über die Anzahl der Pferde werden wiederholt. Als neuer Begriff für einen Diener erscheint der Lakai<sup>8</sup>. Einen solchen dürfen grundsätzlich allein Hofmeister und

8 Jacob GRIMM und Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch (= DWB)*, hg. von der Deutschen Akademie d. Wiss. Berlin 1854–1960. Nachdruck München 1984, Bd. 12, S. 79 *Lakai, m. diener, begleiter und aufwärter einer hohen herschaft, lagkey oder löufer, trabant.*



Marschalk halten. Wie schon 1583 bestimmt, mietet das Hofgesinde sowohl in Mainz als auch in Aschaffenburg bei privaten Vermietern Quartiere. Die Versorgung mit Naturalien und der Ersatz für Auslagen folgen ebenfalls der älteren Ordnung. Wieder wird das Hofgesinde ermahnt, friedlich miteinander umzugehen und sich in Streitfällen an die Vorgesetzten zu wenden. Auch gegen die Untertanen sollen sich alle friedlich halten, noch weniger bei Nacht Türen und Fenster einschlagen. Da die Gotteslästerung zugezogen habe, wird mit Ungnade gedroht. Wer unzüchtige Weibspersonen mitbringt, wird am Leib gestraft. Spielen und Zechen nach dem Abendessen bleiben verboten. Der Marschalk oder sein Vertreter soll beim Essen Aufsicht führen, ihm ist Gehorsam zu leisten. Die Kammerjunker halten die Kammerjungen in strenger Disziplin. Die Bestimmungen folgen der vorangegangenen Ordnung, doch wird noch stärker auf die Einhaltung von Gehorsam und Disziplin Gewicht gelegt.



*Abb. 4: Ansicht von Mainz um 1620, am rechten Rand des Stadtkerns zum Rhein hin die Martinsburg. Altkolorierter Holzschnitt (Privatbesitz)*

### **Küche**

In der Küche hat sich allein das Küchenpersonal aufzuhalten. Frauen dürfen nicht einmal Kraut und Rüben hineintragen. Ein Mundkoch beaufsichtigt beim Kochen zwei Meisterknechte, sie sind für die Tafel des Kurfürsten zuständig. Dem für den Fürstentisch zuständigen Mundkoch sind alle anderen Köche unterstellt. Das Küchenpersonal beaufsichtigen Hofmeister, Marschalk, Untermarschalk, Kammerschreiber und Küchenmeister, den der Küchenschreiber vertreten kann.

Vor allem sollen die Köche bei den Töpfen bleiben, die Speisen selber zubereiten und sich nicht vertreten lassen. Mundkoch und Ritterkoch sollen die benötigten Zutaten stets selbst bei Küchenmeister und Küchenschreiber bestellen.

Der Ritterkoch bekommt zwei Knechte (Gesellen) zur Unterstützung, deren einer die abgetragenen Speisen zum erneuten Aufwärmen in die Küche trägt. Der Küchenpfortner verwahrt das Zinngeschirr.

Die Vorgesetzten sollen das Personal beschränken und vor allem „überflüssige“ Lehrlinge und Küchenjungen abschaffen.

Küchenmeister und Küchenschreiber haben auf sparsamen Einsatz von Gewürz<sup>9</sup>, Salz und Fett zu achten. Gewürz und Butter werden den Köchen wöchentlich abgewogen zugeteilt, darüber soll ein Register geführt werden. Ebenso sind sämtliche Vorräte zu verwalten, der Kurfürst will jede Woche die Aufstellungen sehen.

### *Essen*

Die Räte, die am Hof essen, werden bewirtet wie von alters her. Die Junker erhalten zu jeder Mahlzeit vier Gerichte. Junker, Einspännige und Soldaten erhalten Geld für Suppe (Frühstück), Unter- und Schlaftrunk, demnach steht ihnen außer den beiden Hauptmahlzeiten nichts weiter zu. Eine längere Passage verbietet wiederum das Abtragen von Essen, zumal von *confect und zuckerwerckh*, das in Anwesenheit fremder Gäste auf den Tisch des Kurfürsten kommt.

Vor und nach dem Essen soll ein Gebet gesprochen werden.

Die Sitzordnung der Bediensteten wird detailliert vorgeschrieben. Marschalk und Haushofmeister sind für die Disziplin zuständig. Nicht Zugehörige dürfen nicht beköstigt werden.

Saalknecht oder Almoser<sup>10</sup> sorgen für Tischtücher und Leuchter.

### *Keller*

Die Bestimmungen für Küchen- und Saalbedienstete werden wiederholt. Die Schenken allein sind für die Buttelei<sup>11</sup> und das Zapfen von Wein zuständig.

Ebenso wird wiederholt, dass für einen außerhalb zu versorgenden Kranken 1 Gulden zu 15 Batzen aufgewendet werden darf.

Spätestens abends ab neun Uhr, im Winter ab acht Uhr wird niemandem mehr etwas zu trinken gegeben. Das galt für Wein. Das weniger zuträgliche Brunnenwasser wurde sicher niemandem verweigert.

Oberschenk oder Keller stechen die Fässer an, Unterschenken und Bender zapfen den bestimmten Wein. Ober- und Untermundschenk dürfen nur mit Wissen von Marschalk, Kammerschreiber oder Keller Wein holen.

### *Marstall*

Auch die Bestimmungen für den Pferdestall, für das Futter wie für die Pferde, entsprechen der vorangegangenen Ordnung. Ein Register über das Pferdefutter muss geführt werden.

---

9 Siehe unten S. 173.

10 Der Almoser, Armenpfleger, verteilt milde Gaben, vor allem Speisen, an anerkannte Bedürftige.

11 Raum für die Flaschen, französisch *bouteille*, englisch *bottle*, niederdeutsch *Buddel*.

### *Hufschlag*

Mit Verweis auf ein hierzu 1606 erlassenes (nicht bekanntes) Dekret wird das Kapitel nicht weiter ausgeführt.

### *Speisekammer*

Dem Speiser, also dem Verwalter der Vorratskammer, liefern die Bäcker täglich Brot, worüber er ebenso Buch führt wie über die Ausgabe. Auch muss er darauf achten, dass vor allem die Gesindebrote, von denen jedem Bediensteten zwei zu jeder Mahlzeit zustehen, nicht kleiner oder leichter werden. In besserer Qualität kamen Rätebrot und Semmeln auf die Tische der Herren.

Der Unterspeiser wird zum Gehorsam gegen den Oberspeiser angehalten.

### *Silberkammer*

Hier sind die Silberknechte zuständig, die dem Marschalk und dem Kammerschreiber unterstehen. Zunächst wird, wie früher, bestimmt, wer im Winter eine Kerze oder Fackel bekommen darf. Die Kerzenstummel müssen weiterhin abgeliefert werden.

Neu ist, und es wirft einen bezeichnenden Blick auf die Zeiten, dass die Silberdiener nach jeder Mahlzeit sowohl das Geschirr als auch Löffel, Messer und Servietten nachzuzählen haben, um *dem geclagten abgang in zeiten Nachfolgen* zu können. Vor allem scheint der Tisch, an welchem der Hofpräsident (eine neue Charge), Hofmeister, Marschalk und andere vornehme Räte sitzen, unter dem Schwund zu leiden.

Schon bekannte Aufrufe zur Disziplin stehen am Schluss.

### *Hofmetzger und Hoffischer*

Das kurze Kapitel ist neu und hat einzig zum Inhalt, dass niemandem Fleisch oder Fisch ohne Befehl des Kurfürsten gegeben werden darf.

### *Pförtner*

Ihre Aufgaben sind geblieben, sie werden teils wörtlich wiederholt, teils verstärkt ausgedrückt.

Die kurfürstlichen Jäger müssen ihre zur Jagd nötigen Hunde in den Ställen lassen.

Am Ende steht der lange und blumig ausgedrückte Wunsch des Kurfürsten, dass die Hoffordnung *in schuldiger obacht, steiff undt ohnverbrüchlich* gehalten werde.

## *2. Ordnung derer zu den vier Ämtern gehörigen Personen*

Man könnte sie als Dienstordnung verstehen. Die Bestimmungen für Küche, Keller, Speise- und Silberkammer werden allerdings in der vorstehenden Hofordnung schon genannt. Nun finden sich zumeist Wiederholungen wie Anordnungen zum sparsamen Verbrauch, zur Reinlichkeit, wiederholtes Verbot des Abtragens usw. Jedoch ergeben

sich auch Details zum Personal, zum Arbeitsablauf, zu diversen Vorräten und zur Art des Einkaufs.

Der Küchenmeister, in Vertretung der Küchenschreiber, überwacht Mund-, Räte- und Gesindeköche. Die Köche sollen in den Küchen bleiben und die Arbeiten nicht delegieren. Die Verschwendung in der Zehrkammer (Speiskammer), der Räteküche und in der Bratenmeisterei soll abgestellt werden. Der (1613 erstmals genannte) Bratenmeister soll die Braten zur rechten Zeit anstecken und nichts davon abzweigen.

Morgens um 6 Uhr soll sich der Zehrgeber, der Verwalter der Speiskammer, persönlich einfinden und den Köchen, was ihnen zusteht, an *fleisch, wiltpret, Saltz, butter, Käß, Speck, Häring, Stockfisch, BlaTeisen* (Plattfische) *und anders* ausgeben. Reste schließt er ein.

Der erstmals erwähnte Backmeister hat Zuckerwerk, Waffeln usw. in der Verwahrung. Der Küchenpfortner kontrolliert alle, was das Abtragen anbelangt, und muss auch das Zinn- und Blechgeschirr, Teller wie Schüsseln, nachzählen, *deren fast alle Franckfurter Meß eine merkliche anzahl erkaufft werden* muss.

Die Köche, ihre Gehilfen und Küchenjungen wohnen am Hof, keiner darf ohne Erlaubnis das Schloss verlassen.

Der Küchenschreiber soll werktags jeden Morgen auf den Markt gehen, um *nachgelegenheit der Zeit an Gevögel, Eyer, obs, öpfel, birn, Kirschen, Nüß, Kraut, Rüben, salat undt ander Essenspeiß ein zue kauffen*. Bei den Stückzahlen soll er sich nicht auf die Angaben der Verkäufer verlassen, sondern nachzählen. Sollten die Lieferungen in der Stadt angehalten und von einem (städtischen?) *Officir* Gebühren verlangt werden, so soll er dies sofort berichten.

In der Küche werde *eine fast hohe unglaubliche menge Eyer* verrechnet. Hier erfahren wir einmal einen Preis: ein Ei kostet drei oder mehr Pfennige! Deshalb sollen an Fleischtagen zusätzlich keine Eierspeisen aufgetischt werden. Das gilt jedoch nicht für den kurfürstlichen und den Rätetisch und den dritten Tisch.

Auf den Waren- und Küchenzetteln sollen die Preise für das feinere Geflügel vermerkt werden, der Kurfürst will die Aufstellungen täglich sehen.

Kein Küchenbediensteter, weder Koch noch Küchenjunge, darf ohne ausdrückliche Erlaubnis bei Hochzeiten oder Kindstaufen kochen.

### *Backhaus und Speisekammer*

Unter dieser Überschrift wird zunächst bestimmt, dass über die verbackenen Mengen an Weizen und Roggen für Gesinde-, Fron- und Hundebrot Buch geführt wird, ebenso über das Weißmehl, das in die Küchen geliefert wird. Der Pistormeister (ebenfalls eine neue Charge)<sup>12</sup> überwacht das. Zu rechter Zeit und in gebührender Größe müssen Tafel-, Herren-, Räte- und Gesindebrote gebacken werden.

12 Lat. pistor, althochdeutsch pfister, Bäcker.

### *Bottelei, Schenken, Hausbender, Weinschreiber*

Der Mundschenk ist zuständig für die Sauberkeit und die Verwahrung aller Flaschen, Becher und Gläser, die für den Dienst am Kurfürsten sowie bei den Räten gebraucht werden.

Alle Schenken holen ihren Wein persönlich. Zum wiederholten Male werden das Abtragen und heimliche Gelage verboten. Schließlich (als Gipfel der Sparsamkeit) wird verordnet, dass unter dem Zapfen eines jeden angestochenen Fasses ein Gefäß zu stehen habe, damit abtropfender Wein *zuenutz verspeist, oder zum verkochen gebraucht werden mögte*.

Auch über den ausgeschenkten Wein soll jeden Samstag Rechenschaft abgelegt werden, und zwar *von ober undt underKeller, Bottleyschreiber, haußbender, Kuchemeister, undt Küchenschreiber neben Mündt: Rätth: unndt gesindt schencken*. Einer kontrolliere den anderen.

Der Ratsschenk soll in Abwesenheit des Kurfürsten nach dem Essen mittags nach ein Uhr und abends nach acht Uhr nicht mehr einschenken. Bei Anwesenheit des Kurfürsten schenkt er solange ein, bis der Fürst die Tafelstube verlässt.

In der Buttelei verabreicht der Weinschreiber Wein zum Frühstück, mittags, Untertrunk und Abendessen, je nach dem Stand.

Der folgende Absatz mutet unter der genannten Überschrift fremd an. Es geht um das Frühstück, die Suppe<sup>13</sup>, für die adeligen jungen Herrn, die Junker. An Fleischtagen sollen sie eine Suppe, eine Stück Fleisch (wohl gekocht) und Braten erhalten, an Fastentagen Gerichte aus Eiern, Hering und Stockfisch oder Plattfisch. Dasselbe gilt für die Kammerjungen und die Vorsteher der vier Ämter. Der Haushofmeister muss diese Gruppen zum Essen zusammensetzen.

### *Silberkammer*

Die Silberdiener verwahren das Silbergeschirr und Gläser und halten es sauber und vollzählig. Hier werden erstmals Gabeln erwähnt. Zudem sind sie zuständig für die feinen Speisen, die auf Silbergeschirr serviert werden, nämlich *Confect, zucker, Marcipan, fleisch, fisch, Parmesan undt andere Käß*.

---

13 Grundsätzlich eine eingetunkte Brotschnitte. Am Hofe Herzog Heinrichs des Mittleren von Braunschweig-Lüneburg (1510–1520) erhält außerhalb der Fasten jeder, der will, *morgens zwischen sieben und acht Uhr und nachmittags zwischen zwei und drei Uhr zwei Brote, darvon mag er eyne suppen snyden, die sal man ime in der kuchen begyßen ...*, KERN, Deutsche Hofordnungen, 2 (wie Anm. 2), S. 6. – In der Hofordnung des Grafen Philipp Ludwig I. von Hanau, wohl zwischen 1561–1563 verfasst, soll morgens um sieben Uhr in der Hofstube allen, die essen wollen *die Suppe durch den, so uber das brod bevelch hat, geschnitten und darnach, so angeriecht, durch ine und andere Dieschdiener in die hoffstuben gethragen und darnach, so man geseßen, jedem ein brödlein geben werden und der bender mit seinem Wein auch bereit sein und off jeden Diesch, je nachdem derselb besetzt, 3 oder 4 Hoffbecher uffstellen und einschencken*. KERN, Deutsche Hofordnungen, 2, S. 95.

Aus der Hofordnung wird wiederholt, dass sie niemandem, dem das nicht zusteht, Kerzen, Fackeln und, neu hier, Windlichter geben dürfen. Auch abgebrannte Fackeln müssen zurückgebracht und in eine Liste eingetragen werden. Wiederholt wird auch, dass sie nach dem Ende des Essens Messer und Servietten einsammeln und nachzählen müssen. Zeigen sie eventuelle Verluste nicht beim Hofmarschalk an, stehen sie für den Schaden ein.

### *Saalknecht*

Er hält die Tafel- und die Ritterstube samt Vorzimmer und Treppe sauber, lüftet die Speiseräume, sorgt für vollzählige Ablieferung der Platten in die Küche, trocknet die von Wein und Bier (das einzige Mal, dass Bier erwähnt wird) benässten Tischtücher und verwaltet die aus der Wäscherei gebrachten Tischtücher und Servietten. An dieser Stelle wird sogar die Wäscherin aufgefordert, die Textilien zu zählen und Fehlendes beim Marschalk anzugeben.

### *Einspännige Knechte, Trompeter*

Sie servieren an den Tischen und sollen dafür sorgen, dass auf dem Weg von der Tafel bis zur Küche niemand etwas von den Resten auf den Platten wegnimmt. Wer vor der Tafelstube herumlungert, soll in die Hofstube oder in den Hof gewiesen werden.

### *Trabanten und Pfortner*

Ihre Aufgabe ist es, die Ein- und Ausgehenden zu kontrollieren und Diebstähle zu verhindern. Es gibt zwei Schlossporten, jede soll stets mit einem Pfortner und einem Trabanten<sup>14</sup> besetzt sein. Jegliches Hinaustragen von Essen ist verboten.

### *Tafelstube*

Hier speisen der Kurfürst und nur diejenigen, denen er das erlaubt. Sollte der Kurfürst in seinem Gemach speisen, sollen ihm nur ein Kammerjunker, zwei Kammerjungen, ein Kammerdiener und ein Lakai neben dem Mundschenk aufwarten.

### *Haushofmeister, Hofstube*

Er soll täglich um halb elf und gegen halb fünf vor den Mahlzeiten erscheinen und dafür sorgen, dass kein Fremder in die Hofstube geht. Auch adelige Räte dürfen nicht mehr Leute zum Essen mitbringen, als ihnen ausdrücklich gestattet ist.

Die Bestimmung über das Einstellen von Lakaien wird wiederholt.

Wer aus dem Dienst entlassen ist, darf am dritten Tag nicht mehr am Hof essen.

Der Haushofmeister soll stets acht Personen an einen Tisch setzen und nicht für zwei oder drei an einem Tisch decken. Wem Kostgeld bezahlt wird (Vizedom<sup>15</sup>, Schultheiße,

---

14 DWB (wie Anm. 8), Bd. 21, Sp. 941 s. v. Trabant, *fuszkrieger, leibwächter, diener, begleiter* ...

15 Vertritt den Kurfürsten in der Verwaltung des Erzstifts. Siehe unten S. 194.

Jäger, Förster, Laubmeister), dem steht kein Essen in der Hofstube zu. Amtsboten, die nicht auf Antwort warten müssen, sollen weggeschickt *und aus den zehrungs Kosten abgeschafft werden*. Fremde Boten werden beköstigt, wenn deren Herrschaften andererseits die kurfürstlichen Boten versorgen.

### *Schlachthaus*

Hof- und Hausmetzger schlachten Rinder, Schafe und Schweine, zerlegen die Tiere in große Stücke, bereiten Sülze und Würste zu, lassen Fett aus und liefern alles in die Zehrhammer.

### *Fischhaus*

Der Hoffischer und seine Mitarbeiter müssen für rechtzeitige Verarbeitung der Fische und deren Lieferung in die Küchen sorgen. Freitags und samstags (an den Fastentagen) sollen sie zusätzlich Fische auf dem Markt einkaufen, um über die Woche zu kommen. Die Verkäufer sollen sie bar bezahlen.

## 3. Erneuerte Reformation über des Erzbischofs Küche

Die Anweisungen werden in 13 Punkte untergliedert. Die vier Küchenjungen der Mundküche sollen am Hof schlafen. Um vier Uhr früh (an Fastentagen um fünf) entzünden sie in der Küche das Feuer, bringen frisches Wasser und Gemüse herbei. Abwechselnd sollen sie Geschirr waschen, Geflügel vorbereiten, dem Backmeister zur Hand gehen. Ein weiterer Junge soll Braten wenden und Holz herbeischaffen. In der Räteküche gibt es zwei Jungen. Um acht Uhr ist Schlafenszeit.

Die beiden verheirateten Küchenknechte (Gesellen) sollen abwechselnd am Hof schlafen. Die Knechte bereiten die Essen zu und würzen sie, der Mundkoch kontrolliert das und richtet an. Er hat Gewürz, Zucker und Butter unter Verschluss. Erstmals werden Schauessen erwähnt, zusammenstellbare Tafelaufsätze aus Blumen, Gebäuden und Figuren. Dem Mundkoch ist bei Strafe verboten, dergleichen auf Hochzeiten oder Kindstaufen auszuleihen.

Nach dem Mittagessen sollen sich die Knechte umgehend um das Abendessen kümmern. Koch und Knechte sollen die Fische selber ausnehmen und auf verschiedene Weise zubereiten, es nicht den Küchenjungen überlassen.

Der Backmeister soll abwechslungsreich unterschiedliche Pasteten backen. Der Schreiber genoss offensichtlich die Aufzählung der feinen Speisen wie *Englischen undt Spanischen Pasteten, von Köpfigen undt dorten, Klein und groß mit Citronen, Lemonien, undt Pomerantzen, uf das zierlichst zue zurichten, auch von Zucker undt Marcipan, Muscaten undt Zuckerbrodt*.

Auch der Rätekoch soll selber Hand anlegen, seine Knechte abwechselnd kochen und backen. Ähnlich wie der Mundkoch hat auch der Rätekoch Gewürze und Pasteten unter Verschluss.

Schließlich folgt für die Zukunft ein Heiratsverbot für die Knechte (oder Gesellen) *aus bevelch Unsers gnädigsten herren* bei Androhung von Entlassung aus dem Dienst<sup>16</sup> (siehe unten S. 198).

Die Küchenjungen der Räteküche haben das Küchengeschirr und die Küchen sauber zu halten. Ein zusätzlicher Junge soll das Zinngeschirr scheuern.

Der Bratenmeister wird angehalten, seine Braten selber anzustecken und im Saft zu braten und das nicht den Küchenjungen zu überlassen.

Schließlich wird die Wichtigkeit des Zehrgebers betont. Er soll stets selbst die Speisekammer auf- und zuschließen, selber das Fleisch zerlegen, darauf achten, dass an den gewöhnlichen Tischen nie mehr als zwei Braten gereicht werden, und die Reste verwahren. Zusammen mit seinem Knecht soll er auch auf die Qualität des Essens für das Gesinde achten, damit es keinen Grund zu Klagen gibt. Da offenbar zuviel Butter verbraucht wird, soll der Zehrgeber den Köchen die Brat- und Backbutter abwiegen.

Zuletzt stehen die Aufgaben des Küchenpförtners. Er verwaltet Hülsenfrüchte, Hafermehl und Weißmehl. Die Schlüssel der Speisezimmer soll er zu jeder Mahlzeit zum Reinigen in die Küche bringen. Die Küchen soll er sauber und geschlossen halten, niemand darf in ihnen essen. Endlich achtet er auf die Schlafenszeit der Küchenjungen und muss sie morgens wecken.

#### 4. Ordnung zwischen Amtleuten und Kellern

Zu Beginn der *Ordnung zwischen Ambtleüthen undt Kellern Uffgericht*, gegeben in Aschaffenburg am 10. Dezember 1613, beruft sich Johann Schweikhardt von Kronberg einleitend auf seine Legitimation durch ordentliche Wahl<sup>17</sup>.

Seinem Vertreter in der Verwaltung, dem Vizedominus, folgen in der Verwaltungsrangfolge: Ober- und Unteramtänner, Zollschreiber, Keller, Rentmeister, Schaffner und andere wie Schultheißen, Förster, Amtsboten. Deren Aufgaben im Einzelnen, vor

16 So auch am Hof der verwitweten Anna Elisabeth, Schwägerin des Landgrafen Wilhelm von Hessen, Friedrich von WEECH, Eine fürstliche Hofhaltung am Ende des 16. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 36 (1883) S. 140–169, hier S. 143: *Sonderlich soellen sie gesinde haben, so nicht beweibet, und wan sich einer beweibet, den zu beurlauben, sunst müssen E. L. dem sein weib und kinder auch erhalten, dan solches viel ausschleifens und stehelns gibt ...*

17 Vgl. aber Werner FREYTAG, Symbolische Kommunikation und Amtsscharisma. Zur Legitimität und Legitimation geistlicher Fürsten in den Bischofsstädten der Frühen Neuzeit. In: Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten. Strukturen, Regionen und Salzburgs Beispiel in Mittelalter und Neuzeit, hg. von Gerhard Ammerer, Ingonda Hanneschläger, Jan Paul Niederkorn und Wolfgang Wüst. (= Residenzenforschung 24). Stuttgart 2010, S. 57–74.

allem beim Einziehen der zahlreichen Steuern und Abgaben in Geld und Naturalien, waren jedem bekannt, weshalb in der Ordnung vor allem Regeln der Disziplin und des Umgangs mit den Bürgern thematisiert werden.

Die Verwaltungsordnungen der löblichen Vorgänger (namentlich genannt wird Albrecht von Brandenburg) seien zwar wohlverfasst, aber doch mit der Zeit in Vergessenheit geraten. Zudem sind die mit der alten Ordnung vertraut gewesenen Personen verstorben.

In 35 unterschiedlich langen Paragraphen werden die Einzelheiten dargelegt. Die Zählung steht außerhalb des Textes am Rand der Seite.

1. Die bezahlten Amtsleute sollen ihre Ämter tatsächlich ausüben und ohne Wissen des Kurfürsten nicht verreisen.
2. Sie dürfen sich allein von Zollschreibern oder Kellern vertreten lassen. Selbst dann müssen sie sich alle drei bis vier Wochen am Dienort sehen lassen, damit die Untertanen nicht mit großem Zeitaufwand nach Mainz oder Aschaffenburg ziehen müssen.
3. Die Amtsleute kontrollieren Richter, Schultheiße und Amtsschreiber, damit diese die Untertanen nicht durch Geldforderungen beschweren.
4. Zollschreiber und Keller sollen regelmäßig an den Anhörungstagen in Stadt und Land teilnehmen, und die Oberbeamten sollen mit ersteren kommunizieren.
5. Geldstrafen und -bußen sollen die Oberbeamten jährlich gleich nach Weihnachten festsetzen, damit das Geld in die Abrechnungen einfließen kann. Noch ausstehende Gelder sollen sofort beigebracht werden.
6. Buß- und Strafgeder sollen nach der Art des Vergehens und nach dem Vermögen des Delinquenten festgesetzt werden und dürfen dann nicht mehr verändert werden.
7. Die Amtsleute müssen unterzeichnete Aufstellungen der unter 6. genannten Gelder abgeben.
8. Schwer verständlich. Sollten Strafzahlungen außerhalb der festgesetzten Termine verhängt werden, sollen die Amtsleute anwesend sein oder sofort verständigt werden.
9. Die Amtsleute müssen die Zollschreiber und Keller beim Einbringen der Steuern und Abgaben unterstützen.
10. Die Beamten sollen Befehle sofort an die Keller und Unterbeamten weitergeben.
11. Die Beamten haben die kurfürstlichen Befehle zu respektieren.
12. Die Beamten dürfen Schultheiße und Förster nicht für ihre privaten Reisen und Jagden heranziehen.
13. Es ist den Beamten verboten, Waren vom Zoll freizustellen.
14. Die Beamten erhalten ihre Besoldung vierteljährlich, nicht im Vorschuss.
15. Die Beamten sollen ohne kurfürstliche Genehmigung keine Immobilien erwerben. Besitzt ein Beamter Häuser oder Güter, so hat er darauf die allgemeinen Steuern zu bezahlen.
16. Die Beamten sollen zum Nachteil der Untertanen nicht mit Wein, Getreide o. ä. handeln.

- 17 Wenn Beamte Amtsboten privat einsetzen, geht das nicht auf Kosten des Kurfürsten.
18. Die Untertanen werden widersetzlicher, die Beamten sollen sie zu gebührendem Gehorsam anhalten.
19. Gemeinden und Untertanen sollen nicht stärker als vordem belastet werden. Wer Stroh als Bezahlung erhält, soll keine Nachforderungen stellen.
20. Beamte dürfen auf privaten Reisen keine kurfürstlichen Einrichtungen nutzen oder Leistungen von den Untertanen verlangen.
21. Ähnlich wie 20.
22. Kein Beamter darf einen Untertan beschimpfen, schlagen oder beleidigen.
23. Die Amtleute dürfen die Angestellten des Kurfürsten ohne Befehl nicht ins Gefängnis werfen, außer es ginge um Leib und Leben oder um einer Flucht vorzubeugen.
24. Weder Ober- noch Unterbeamte dürfen Bürger und Untertanen wegen zivilrechtlicher Vergehen einsperren.
25. Oberbeamte sollen den Unterbeamten nicht in die Arbeit eingreifen, noch weniger Steuern und Zahlungen für sich selber einnehmen. Bei Amtsvergehen, wie Mängel beim Einziehen der Steuern oder Vergehen gegen die Vorschriften der vorliegenden Ordnung, soll schließlich, wenn Ermahnungen fruchtlos blieben, der Kurfürst eingeschaltet werden.
26. Die Beamten dürfen nicht in den kurfürstlichen Bächen Krebse oder Forellen fischen. Darüber wachen Fischer und Bachförster.
27. Die Beamten dürfen auf Wiesen der Untertanen nicht weiden lassen,
28. sondern sie sollen sich mit ihren Wiesen und Gärten begnügen.
29. Niemand darf sich ohne Bewilligung des Kurfürsten Tierfutter geben lassen.
30. Die Berechnung des Zehnten in Erbfällen Auswärtiger oder auswärts soll unter Hinzuziehung von Zollschreibern oder Kellern vorgenommen werden.
31. Beamte dürfen in den Orten keine Allmende, öffentliche Flächen oder dergleichen pachten. Abgeschlossene Verträge sind nichtig. Bei Verpachtungen sollen *ingesessene undertanen* vor *Ausgesesenen* bevorzugt werden.
32. Die Schreiber dürfen niemanden über Gebühr mit Schreibgebühren und Siegelgeldern belasten. Die Amtsschreiber sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
33. Ähnlich wie 23.
34. Kein Beamter darf Neubauten oder Reparaturen an Amtsgebäuden veranlassen, ohne vorher die kurfürstliche Genehmigung eingeholt zu haben.
35. Die Amtleute sollen die Untertanen bei Streitigkeiten *jederzeit gütlich hören* und in der Sache zügig entscheiden, dabei übermäßigen Schriftverkehr vermeiden.

Der Kurfürst schließt mit der ausdrücklichen Ermahnung an alle *Dhienner*, sämtliche Anordnungen und *Reformationen* einzuhalten.

## Der Text

*(fol 1r) Hoffordnung Deß Hochwürdigsten Unsers gnedigsten Fürsten undt Herrn, Herrn Johan Schweickarden Ertzbischouen zu Maintz, deß Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantslars undt Churfürsten.*

*Erstlich, will unßer genedigster Herr, daß alle undt iede hoffdienner es seye Graff, Herr, Rathe, Canzley, Edel undt gemein hoffgesindt, sich der hoffordnung gemees verhalten sollen, darwieder nit thun, Vornehmlich unßerm gnedigsten herrn trew undt holdt sein, in gebeissen eines hoffmeisters undt Marschals oder under Marschals, da kein Marschall vorbandten, so aus befelch Ihrer Churfrd. Gnd: beschehen, gebührende volg leisten, undt daß alles mit handtgegebenen Trewen einem Hoffmeister undt Marschall anstatt Ihrer Churfrd. Gnd. angeloben, Wie dann Graffen, herrn undt vom Adel Ihr gesindt darauf bei vermeidung ohnnachlessiger straff anzue weisen,*

*(fol 1v) Item soll kein Graffe, Herr, Rath, oder hoffgesindt, mehr Knecht oder Jungen zue hoff halten, dan Er zue hoff bestellet, oder angenohmen ist, Auch seiner bestallung außweiset, Undt, so balt Er einen Knecht Urlaubet, undt einen andern anniembt, solle Er daß dem Marschal, oder in seinem Abwesen, so daß Marschalchs Amt vertritt ansagen, Item es sollen die hoffJunckhern mit Vier, drey, zwey, oder einem Pferdt angenohmen werdent, welcher auf zwey Pferdt bestellet, soll iedem ein wehrhaffter Knecht oder Jung, undt uff Vier, zween wehrhaffte Knecht undt ein Jung allein zugelassen werdent,*

*Item soll niemandt zue hoff einen Laqueyen haben, oder gestattet werdent, dan hoffmeister undt Marschall, oder deme es unßer Gnedigster herr, aus sondern gnaden vergünstigen, undt dem Marschal undt haußhoffmeister zuzulassen selbst befehlen würdte;*

*(fol 2r) Item bey unsers Genedigsten herrn ordentlicher hoffstadt zue Maintz undt Aschaffenburg, soll sich daß hoffgesindt selbst mit herbergen versehen, undt derhalber mit den wüthen williglichen vergleichen, doch den Einspennigen, Trompeter, undt Trabanden an gebührendem Schlaffgelt nichts benohmen sein,*

*Item Unser Genedigster Herr will, daß in keiner Kellerey Jemandts unbezahlt Lieferung von Ihrer Churfrd: Gnd: wegen gegeben werdent solle, Wie dan Ihrer Churfrd. Gnd: Kellern, deroselben Außgaben eine zuverrechnen nit Passiren solle, dan so Ihre Churfrd. Gnd: Jemandts in Ihren oder Ihres Stieffts geschefften verschickhen werdent, oder zu thun verordnen, Soll derselbig von hoff aus mit zehrung der notturfft nach abgefertigt undt versehen, od(er) aber da Einer oder mehr also in Ihrer Churfrd: Gnd: geschefften etwas nothwendig Auslegen würde, auf unterschiedliche Berechnung undt übergebung derselben zettul und Urkhundten, durch Ihrer Chfrd. Gnd: (fol 2v) Cammerschreibern oder zahlmeister wiederumb erstattet, zuvorderist aber die berechnung vleißig examinirt, undt Ihro Churfrd. Gnd: selbst übergeben werdent,*

*Item waß sonsten Ihrer Churfrd. Gnd: in Ämbtern, Clöstern undt dörffern auf Jäger undt andere im gebrauch des Atz<sup>18</sup> herbracht, da lassen es Ihre Churfrd: Gnd: bey vorganger Reformation undt ordnung bewendten, die Seine Churfrd. Gnd: vestiglich gehalten haben will;*

*Eß will unßer gnedigster herr, daß bey vermeydung ungenadt undt straff sich daß hoff: undt haußgesindt freündt: undt friedtlich mit einander halte, niemandt den andern übergebe, schelte, schimfe verwundte oder schlage, wo aber Jemandts solches überfahren würdte, Sollen hoffmeister, Marschall oder undermarschall gegen denselben nach gestalt der übertretung mit ernstlicher ohnablässiger straff von Unsers gnedigsten herrn wegen verfahren, wie sich gebühret, darnach soll sich ein ieder wiessen zurichten;*

*(fol 3r) Ob aber Jemandts von hoff: undt haußgesindt zum and(ern) etwas ursach zuehaben vermeint, daß soll Er oder sie an hoffmeister, Marschall, undermarschall, Cammerschreiber, haußhoffmeister oder Keller, nach gelegenheit der sachen undt Persohnen bringen, die sollen die Partheyen verhören undt nach billigkeit entscheiden, oder nach gestalten dingen, an Ihre Chfrl: Gnd: gelangen,*

*Deßgleichen soll sich daß hoff: undt haußgesindt, Edel und unEdel gegen unsers Gnedigsten herrn Geistlich undt weltlichen Underthannen, burgern, auch frembden, friedtlich halten, die mit wortten oder werckhen nit übergeben, schlagen, oder verwundten, viel weniger bey nachtlicher weil uf den gassen herumb schweiffen, undt den Leüthen Thür undt Fenster einstossen, undt einwerffen, sondern wo sie nit zueschaffen betten, oder gewunen, solches an hoffmeister Marschalckh undt under Marschalckh zu bringen, undt darinnen ihres bescheidts zuerwartten, alles bey vermeidung straff und ungenadt,*

*Item ist sonderlich undt zuvorderist unßers gnedigsten (fol 3v) Herrn befelch undt Meinung, daß in allweeg die Gotslästerung mit fluchen undt schwehren, die dann izeo mehr alß zuvor in Übung sein, vermitteln gleibe, wo aber einer oder mehr deß überfahren undt nit Lassen würdt, der soll mit ungenadt gestrafft werden,*

*Eß soll auch niemandts Unzüchtige weibß Persohnen in unsers gnedigsten herrn Schloß, hoff: oder häüßer führen noch enthalten, undt wehr daß thut undt darüber begrieffen würdt, soll an dem Leib gestrafft werden, Eß soll auch Keinerley Spiel oder Nachzech nach dem Nachtmahl zue hoff beim Licht geübt oder gehalten werden, darauff seiner Churfrd. Gnd: untermarschall undt haußhoffmeister /: deren einer allweeg zu hoeff liegen :/ acht nehmen, bevelch haben, undt die Übertretter mit dem thurn straffen soll, deßgleichen auf die ordentliche zueschließung undt bewachungung des haußschloßes, Visitirung der wächter, auch Licht undt feüers ein vleißiges uffsehens haben,*

---

18 Recht auf Verpflegung.

*Unßer Gnedigster herr will auch, daß hienfürter wan der Marschalckh nit am hoff ist, daß ein unter Marschalckh, oder wehr desselben stell vertritt, vor dem (fol 4r) Essen gehen, undt in aller massen daß Marschalckh Ambt Seine Churfrd: Gnd: seyen am hooff oder zue veldt. verweisen undt demselben /: wie dem Marschalckh :/ aller gehorsamb geleistet werden solle,*

*Eß soll auch daß hooffgesindt, dem hoffmeister Marschalckh, undt in abwesen dem under Marschalckh, gehorsamb sein, undt ein sonderlichs Aufsehens auf Ihn haben, vornemblich in sachen, die Er mit Ihnen aus bevelch unsers Gnedigsten herrn schaffen würdet, dergleichen waß hoffmeister oder andere Räth von wegen Ihrer Churfrd: Gnd: mit Ihnen verschaffen, demselben gehorsamblich geloben, undt folgen, es seye in der ordentlichen hoffhaltung oder zue feldt, So sie aber gedachten Marschalckh, oder seines abwesens den under marschalckh würdten verachten, undt in sachen oder andern seiner Churfrd: Gnd: geschefften widersetzig undt ungehorsamb gefunden werden, die wirdt unßer gnedigster herr vor ungehorsamb erkennen, undt sich mit straff oder beurlaubung der gebühr gegen Ihnen halten,*

*(fol 4v) Eß sollen auch alle Graffen, Rätbe Canzeley, Edel undt gemein hoff gesindt, vleißig auf den dienst wartten, undt sonderlichen so es Ihnen angesagt würdt, oder sonsten frembde herrn und Gäst zue hoffseins, oder Ihre Churfrd: Gnd: anderstwohin reithet, oder gehet, undt da einer oder der ander den dienst fabrlessig versaumbet, undt darüber vom Marschalckh undersagt, undt verwahrnet, dem oder denselben soll daß Fuoder abgebrochen, oder sonst nach verfabrung undt gestalt der Persohn vom hoffmeister, Marschall undt / oder<sup>19</sup> under Marschall aus bevelch unsers gnedigsten herrn gestrafft werden,*

*Eß sollen sowohl die Cammer Junckhern, Cammerdienner, alß Cammer Jungen vorm Gemach stedig uffwartten, undt zum wenigsten alwegen Ainer von Camer Junckhern vorm Gemach gleiben, damit nit allein Ihre Churfrd: Gnd: ieder zeit alles was vonnöthen ordentlicher gebühr angezeigt undt daß Gemach erwartet, sondern auch die Camer Jungen in guter disciplin undt gehorsamb erhalten, Ihnen über flüeißig (fol 5r) flüessig (sic) Essen, Drinckhen spielen undt Leichtfertige geberden undt wortt gewehret, undt Keinem ohne erlaubnus der Cammer Junckhern außzuegehen, viel weniger bey Nacht auß zueliegen, verstattet werde, Auch Niemandts frembdts in unsers Gnedigsten herrn Gemach führen, Ladten, oder sonderliche winckhel Essen undt zech darinnen anrichten,*

*Eß sollen auch die Camer Jungen Keinem Beambten alß den Cammer Junckhern gehorsamben, ausserhalb wan Ihnen von den Camer Junckhern in Marstall erlaubt wirdt, alß dan sollen sie solche zeit über des Stallmeisters verordnung gewartten,*

*Auch sollen unsers Gnedigsten herrn Cammer Jung, abents alle zuegleich, wan unßer Gnedigster Herr, oder die Cammer Junckhern schlaffen gehen, sich zur Ruhe begeben, undt Kein brennent Licht mit in die Camer nehmen, wie dan Ermelte Camer Junckhern*

---

<sup>19</sup> undt ist unterpunktet, darüber geschrieben oder.

*in dießem undt anderm auf sie sonderbahres vleißiges uffsehens haben, auch sonsten zue zucht vleißigem aufwartten undt der gebühr anhalten sollen,*

*(fol 5v) Kuchen.*

*Item soll Niemandts in seiner Churfürstl: Gnd: Kuchen noch über die Haffen oder Pfannen gehen, dann die Jennigen so darzue bestellt undt verordnet sein, auch Niemandts darinnen gespeißet werden, bey Ihrer Churfrd. Gnd: straff undt ungenadt, darnach sollen sich die Junckhern, Canzley Persohnen, Trompeter, Einspennige, auch alle andere hoff undt haußgesindt, zurichten undt dero Kuchen, deßgleichen Botteley, Speiß undt Silber Cammer müessig zuegehen wießen,*

*Item und sonderlich sollen Kein weiß Persohnen in der Kuchen zum spülen gebraucht, noch darin Kraut oder Rüeben zuzutragen gelassen werden,*

*Item Unßer gnedigster herr hat seiner Churfrd: Gnd: Taffel dießer zeit bestellt mit einem MundtKoch undt zween MeisterKnechten, die wo vonnöthen, wie der MundtKoch auf Ihrer Churfrd: Gnd: Taffel einer wöchentlich umb den andern, Kochen undt backhen (fol 6r) Können, undt thun sollen. Doch soll der Mundt Koch allwegen so viel Möglich dabey undt sie auf den geordneten Mundtkoch bescheidten sein, dan wo Ihre Churfrd. Gnd. Mangel undt fahrlessigkeit spüren würdten, Er der MundtKoch deßhalben zur Redt undt verandtwortung stellen; Sonst aber sollen Mundt: undt andere Köch auf den hoffmeister, Marschall, under Marschall, Camerschreiber undt Kuchenmeister, oder in abwesen den Kuchenschreiber ein vleißiges aufsehen undt acht haben undt fürters alle Köch dem MundtKoch gehorsamb sein, zumahl nit widerspenstig oder trotzig von Ihnen Lehrnen, undt sich mit dem zuehawen undt andern Ihres befelchs undt bescheidt halten, Ihr aber Keiner on Ihr Churfrd. Gnd: vorwießen undt befelch etwas aus dem hoff geben, verschickhen noch abtragen Lassen,*

*Item der hoffmeister, Marschalckh under Marschalckh undt Kuchenmeister, oder in abwesen der Kuchenschreiber sollen mit den Köchen ernstlich redten undt verschaffen, was ingleichen befohlen ist, getrewlich zuthun, undt außzueRichten, sich des zuelauffens undt frembder Persohnen zuführens zumahl genzlich zuenthalten; (fol 6v) enthalten (sic) dero Kuchen vleißig zu wartten, ohne vorwießen undt immittelst<sup>20</sup> nit auß: oder spaciren gehen, oder sich sonsten am thor umb zusehen, undt Immittelst die Essen den Jungen undt LehrKochen /: dardurch viel guter speiß verderbt wirdt :/ zu vertrauen, sondern die Essen selbsten fleißig undt sauber zubereiten, undt bis zum anrichten darbey zuegleiben. des nachts nit auß zueliegen, Auch Ihr Keiner daß geringste an gewürz, Salz, schmalz, Fleisch, Fisch, Pasteten oder anderm wie es Nahmen haben Mag außzuetragen oder in der Kuchen hienweg zuegeben, ohne bescheidt unsers Gnedigsten herrn, oder wehr die Kuchen undt hoffstadt mit prouision zuebestellen, von Ihren Churfrd. Gnd. dessen sonderbahren*

<sup>20</sup> undt immittelst unterpunktet.

*bevelch haben wirdt, undt sich fleißigen das Jenig so sie zue Kochen haben, es seye Fisch oder Fleisch, wiltpret, Vögel oder and(eres) spärlich<sup>21</sup> undt nach gelegenheit frembder anwesender Fürsten, Gesandten, sauber, Reinlich nützlich undt Recht zuebereiten undt Kochen,*

*Waß so wohl die MundKoch alß der Ritter Koch undt Zehrgeber von allerhandt (fol 7r) Victualien<sup>22</sup> undt bereitschafft /: zuemahl nichts außgenohmen / Bedürffen iedesmahl selbst von Kuchenmeister undt Kuchenschreiber zuefordern undt abzuhohlen, daselb den Jungen oder Lehrköchen, welche kein maß einfordern undt abhohlen, zuehalten wießen, keines weegs uffhencken, bey vermeidung ungenadt undt straff, Ihrer Churfrd: Gnd: deren die überfabrer nit erlassen werden sollen,*

*Item soll dem Ritterkoch Ein Knecht gehalten undt daß zienwerckh mit hüelff des Kuchen Pfördtners in der Küchen durch Ihne verwahrt werden, Undt dieweil den uffwarttern all solch Essen so Sie abheben undt in die Kuchen schickhen, wieder warm gemacht undt angerichtet, Soll dem bemelten RätKoch noch ein Knechts Persohn darzu zugebrauchen vergünstiget werden,*

*So ist auch dem zehrgeber einen Knecht zuhalten zugelassen, Es wöllen auch mehr hochstgedachte Ihre Chfrl: Gnd: daß der hoffmeister, Marschalckh, under Marschalckh, Camerschreiber undt Kuchenmeister, dahin verdacht sein, wie die überflüssige anzahl der Persohnen (fol 7v) In der Kuchen undt sonderlich von Lehr Jungen undt Kuchenbuoben genzlich eingestellt undt abgeschafft werde, Wie dan auch ohne vorwiessen undt geheiß Ihrer Churfrd: Gnd: kein frembder Lehrkoch angenommen werdt solle,*

*Item sollen Kuchenmeister und Kuchenschreiber Ernstlich ein sehens haben, daß Specerey, Salz, schmalz, Butter, Gewürz undt andere Victualien in der Kuchen und Speiß Cammer, vleissig verwahret undt beschlüeißig gemacht, von den Köchen ins gemein, so wohl uff der Herrn Rätthe undt gesindtseiten, einigen Unnöttigen überflues mit dem einhawen undt einspeißen, Insonderheit an gewürz, Butter undt and(er)m Confect nit brauchen, Undt da mit Man desto mehr spüren undt abnehmen Könne, bey welchem der unziemblich überflues undt ohnrätliches Kochen im schwang seye, So solle der Kuchenmeister oder in abwesen der Kuchenschreiber einen ieden insonderheit alle wochen sein antheil nottürfftiger gewürz undt Butter mit dem gewicht selbst lieffern undt zur nachrichtung (fol 8r) Vleissig zue Regiester Einschreiben. Es soll auch der Kuchenmeister undt Kuchenschreiber alle tag Was in die küchen eingelieffert, undt davon verspeiset würdt, wie obgemelt vleissig uffzeichnen, undt iede wochen unßerm Gnedigsten herrn sein Rechnungs zettul übergeben, daß Jenig so dieselb wochen uffgangen ist, es seye an Geldt oder andern nichts außgenohmen, auch was im Vorrath überig glieben seye, Specificice zu verzeichnen,*

---

21 Sparsam.

22 Lebensmittel.

*Es sollen auch durch den Kuchenschreiber alles wiltpreth Fisch, Vögel, so zuerhaltung oder speisung des hooffs undt anders geandtwortt, Sie werden erkaufft oder sonst auß den Bächen gräben oder Seen genohmen vleißig ufgezeichnet undt übergeben werden, was wöchentlich aufgangen, oder nach verfließung der wochen im Vorrath übrig glieben seye, darauff der Kuchenmeister guet achtung haben undt mit zuesehen soll, Nirgents anderst dan zue hooff an gebührenden orthen zuverspeisen angewendet werde,*

*Item soll auch der Marschalckh, under Marschalckh, Camerschreiber (fol 8v) Undt Kuchenmeister ein aufsehens haben damit in Vier Ambten, Alß Kuchen, Keller, Speiß Cammer undt Silber Cammer nit unnutz oder überig gesindt gehalten werde, Deßgleichen daß die Fisch, Vögel undt anders wildtpret in die Kuchen geantwortt, nit verkaufft, verschickht oder sonst ohnziemblich entEüssert werden,*

*Item sollen die Almußer die Allmoßen gleich undt nit nach haß oder gunst, zue andern sachen, dan allein den Armen Leüthen getreülichen aufstheilen,*

### **Essen.**

*Item sollen die Räth so Ihren Disch bey hooff haben, wie von alters gespeisset werden, undt wiewohn von alters herkommen, Ihrer Churfrd. Gnd. Junckhern iede mahlzeit mit vier Gerichten abzuspeisen, Ist Ihrer Churfrd: Gnd: gnedigste Meinung hinfüro zun Imbßen<sup>23</sup> die tractation<sup>24</sup> zuehalten, wie es bey unsers gnedigsten Herrn Vorfahrn Erzbischoff (fol 9r) Daniels<sup>25</sup>, hochseeligster gedechtnus zeiten herkommen, Item dieweiln den Junckhern, Einspennigen undt Reißigen gesindt, vor Suppen<sup>26</sup>, unter undt schlaffdrunckh geldt bezalt wirdt, So wollen Ihre Chfrl: Gnd: gar nit gestatten, daß Ihnen Suppen, Brodt oder drunckh außserhalb der zweyen Imbßen, auß oder Innerhalb hooffs, so auch da Einer oder der Ander von hoff abritte, undt ein zeitlang abwessent sein würdtet, dasselbig Gelt gegeben, sondern vermög Ihrer Churfrd: Gnd: sonderbahren in die Cammer gegebenen befelchs die zeit seines abseins abgezogen werden soll, Im fall aber Chur: undt Fürsten zue hoff undt die Junckhern uffzuwartden bescheidten, Alßdan soll Ihnen daselb zur gebühr ohne überflus nichts verweigert sein,*

*Undt soll hienfüro Niemandts under oder außserhalb der Mahlzeit Essen gegeben, noch auß der Kuchen oder Keller gespeisset werden, Er würde dan vor oder nach der Mahlzeit unngessen geritten kommen, in unsers Gnedigsten herrn geschefften, dem oder demselben*

23 Imbiss, Mahlzeit.

24 Gebrauch, Handhabung

25 Daniel Brendel von Homburg, geboren am 22. März 1523 in Aschaffenburg, gestorben am 22. März 1582 ebenda, war von 1555 bis 1582 Kurfürst und Erzbischof von Mainz und einer der Vorgänger Johann Schweikhards. Eine unter seinem Namen erschienene Hofordnung ist nicht bekannt.

26 Frühstück. Siehe oben S. 163 mit Anm.13.

*(fol 9v) soll nach eines iedten gebühr an gewöhnlichen orth in der hooffstueben Essen gegeben werden,*

*Waß auch von Tischen aufgehoben, daselb soll wieder in die Kuchen geantwortt, und Niemandts es seye Saalknecht, Trompeter, Einspenniger, Lacqueyen, oder andere Uffwartter gestattet werden, einigerley speiß oder tranckh frueh undt spatt abzutragen, undt soll ein ieder vor sich selbst, auch bei seinem gesind verfüegen, sich dess Außtragens zumaßen, daRüber Marschalckh, under Marschalckh Kuchen: undt haußhoffmeister ernstlich zuehalten, auch sonderlich durch die verordnete Trabanten undt Pfordtner wehr argwöhnig gespüret vleißig Examinirt werden, dan Ihre Churfrd: Gnd: solches nit haben sondern wollen daß die Truchsessen und Nacheßer, wieder zue Tisch gewießen, undt die Köch Ihnen nit furder oder mehr, dan in die Küch geliefert wordten anRichten sollen, Undt befehlen ihre Churfrd. Gnd: sonderlich Ernstlich, wan in anwesenheit frembder herrn Confect und zuckerwerckh wieder von der Taffel abgehoben (fol 10r) wirdt, daß sich Cammer Jungen, Lacqueyen, Trompeder, Einspennigen, Sahlknecht undt andere uffwartter ins gemein desselben enthalten, undt dem Kuchenmeister undt Küchenschreiber ohn zergrenzt zu anderwertter uffhebung undt verwahrung folgen Lassen sollen,*

*Es soll sich auch niemandts zueTisch setzen, ohne geheiß eines Marschalckhs oder haußhoffmeisters, undt so unßer Genedigster herr mit Ihrer Churfrd: Gnd. Räten, Cantzley undt Junckhern in einem besondern Gemach undt nit in der hoffstueb Essen, soll Marschalckh vorkommen, daß Niemandts dan dem es Ihre Chfrl: Gnd: Specialiter bewilligen, von hooffdiennern darinnen gespeißet, sondern gemeine Knecht oder dienner undt Bueben, zum gemeinen hooffgesindt gewießen, undt daraußen behalten werden,*

*So wil unßer gnedigster Churfürst undt herr verordnen, daß allweegen vor undt nach dem Essen, iemandts das ordentliche gebett spreche, dem soll alles hooff: undt anwessendt gesindt mit andacht zuohören, undt sich sowohl (fol 10v) Under dem Gebett, alß under wehrenden Imbßen still undt züchtig verhalten, Auch aller unzüchtigen, üppigen Redten undt geberdten gänzlich abmassen, da aber einer oder mehr sich sich muthwillig oder Leichtferdig erzeigen solte, der solle mit thurn straff undt abschaffung darumb angesehen werden,*

*Item es soll auch under dem gemeinen hoffgesindt, des sitzens halber die alte ordnung gehalten werden undt da der Marschalckh nit selbsten gegenwertig, durch den haußhoffmeister anfangs die Knecht im Marstall, fürter Einspennigen, darnach Graffen hoffmeisters, Marschalckhs, alßdan der Junckhern, undt andere Reißige Knecht zue tisch sitzen heißen, undt nit durch einander nach iedes gefallen Lauffen Lassen,*

*Item Man soll über tisch in der hoffstueben, unßer Gnedigster herr seye darin oder nit, still undt züchtig sein, auch nit an die Becher geklopfft, geschlagen noch ander unfueg, oder überlaut gerüeff, getrieben werden, undt welcher das verachtet, der solle hernachmals mit Ernst darumb gestrafft werden,*

(fol 11r) Item sollen Marschalckh da frembde Leüth vorhandten, in unsers gnedigsten herrn Taffelstueben, undt der haußhoffmeister ieder zeit in der hoffstueben vor den Tischen gleiben von anfang bis zue endt Essens, auch mitler weiln zusehen, daß ob den den Tischen Kein Mangel, ufruhr oder wiederwertigkeit geübt, auch daß hoffgesindt still gehalten, undt vleysig uffgewarttet werde,

Es sollen auch der haußhoffmeister in der zeit, unßer gnedigster herr esse zue hoff oder nit, mit dem letzten Essen gehen, damit des hoffgesindts undt Tisch desto besßer außgewarttet undt allenthalben gute achtung undt ordnung gehalten werde, Undt sollen die Vorschnieder undt Truchsessen, Essenräger undt Tischdienner, Kein Essen hienweeg geben oder schickhen, es seye wenig oder viel, ohne außstrückblich vorwießen undt erlaubnus unsers gnedigsten herrn, oder deß Marschalckhs, darauf dan der Marschalckh, haußhoffmeister undt Pfordtner sonderlich gut Achtung haben sollen,

So balt man auch daß Tischtuch aufgehoben, alßdan soll man nit weiter einschenckhen, /:ausgescheidten über (fol 11v) Oberisten undt Rätth Tisch. / wan auch Ihre Churfrd: Gd:nach dem Essen auß der Taffelstueb gehen, So sollen Mundt: undt Rathschenckhen den nechsten mit den Fläschen nachfolgen, es seyen dan Chur: oder Fürsten, oder sonst frembde herrn zue hoff vorhandten, undt Ihre Chfrd: Gnd: den Marschalckh ein anders Außstrücklich gnedigst bewilligen undt befehlen,

Eß solle auch Niemandts ohne geheiß unsers gnedigsten herrn, anderst dan in der hoffstueben gespeist werden,

Item soll niemandts von Tischen wein, brodt oder einigerley speis abtragen, wehr aber darüber begrieffen oder befundten würde, soll durch den Marschalckh Ernstlich gestrafft werden,

Eß soll auch nichts auß den Silber oder Zien noch sonst hienweeg gegeben odter verschickht werden, darzu soll daß hoffgesindt Niemandts frembts, d(a)s nit hoffgesindt, es wehre handtwerckher oder andere gen hoffführen, oder zu Tisch bringen, ohne erlaubnus unsers gnedigsten herrn, undt wo Jemandts frembdts vor daß thor Kombt, durch die Pfordtner auch Trabanten gerechtfertiget werden, (fol 12r) dem haußhoffmeister dessen geschefften anzeigen, undt ohne sondere Ursach undt befelch nit einlassen, Da auch Einer oder mehr frembder auß erheblichen Ursachen eingelassen, undt über ein Imbß zue hoffgleiben würde, Soll Ihnen der haußhoffmeister abschaffen undt hinauß gehen heißen,

Item der haußhoffmeister solle niemandts mehr Knecht, gesindt, Bueben, oder Bernheüter<sup>27</sup> zue Tisch gehen lassen, dan ein ieder bestellt ist, undt die überflüssige Knecht, gesindt,

27 DWB (wie Anm. 8), s. v. Bärenhäuter *homo ignavus, nebulo*, ein vieldeutiges, oft zur schelte, aber auch gutmütig (etwa wie kerl) verwandtes wort. In der Hofordnung des Grafen Philipp Ludwig I. von Hanau (1561–1563) ist die Rede von *heillos Gesinde* und Bärenhäutern, KERN, Deutsche Hofordnungen, 2 (wie Anm. 2), S. 105.

*Bueben, Schneider<sup>28</sup>, Bernheüter alle abschaffen, wo auch einer ein Knecht oder Jungen geurlaubt<sup>29</sup>, soll der oder dieselbe über drey tag nit mehr zue hooffgedultet werden, Item der SahlKnecht oder Almoßer, soll in der hoffstueben auf einen haußhoffmeister wartten, die Brotdücher Leüchter, undt anders fleißig uffheben, undt verwahren, nach den Imbßen uffhenckhen undt Außtrückhnen Lassen, daß Er derenthalb ieder zeit wiederumb Lieferung thun Möge,*

### **Keller**

*Item sollen alle unsers gnedigsten herrn Truchsessens Schenckh, (fol 12v) Tischdiener, undt dergleichen uf ihren dienst ein vleisiges uffheben haben, undt Niemandts frembdt, Er sey wehr Er wolle aus seiner Churfrd: Gnd: Köpffen, Bechern oder Gläßern, trinckhen Lassen, bey ihren aydten so sie derenthalb gethan, undt die Künfftige thun sollen,*

*Eß soll Niemandts in die Kuchen oder Keller, hie oder andern orthen, unsers gnedigsten herrn hoffhaltung ist, gelassen noch darinnen gespeist werden /: Keinen ausgeschlossen :/ es werde dan durch unsern gnedigsten herrn sonderlich bevohlen, Wie dan auch unsers gnedigsten Churfürsten undt herrn, ernster befehlender will undt Meinung, d(a)ß die Schenckhen ins gemein, Keinem wechter, uffwartter, Eyerträger oder andern hoffdiener die Schlüssel zur Butteley oder Schrauben zue den Fassen zustellen sollen, an Ihrer statt wein zuelassen, oder außzuetragen, sondern ein ieder Schenckh solle es /: bey seinen Pflichten, undt im fall übertretens, gewarttenter ohnnachlessiger straff:/ selbst verRichten,*

*Item es sollen auch Kuchenmeister undt Kuchenschreiber (fol 13r) sambt den Köchen, Speißern, undt Schenckhen auf das Auspeißung gute Achtung haben, d(a)s Niemandt Außspeißung gefolgt werden, dan welcher Schwachheit oder Anderer schwerden vrsachen haben zum Auspeißen benöttigt, undt durch hoffmeister, Marschalckh, undt Kuchenmeister darzu erKant, deme soll wöchentlich es wehre dan daß unser gnedigster herr einem od(er) dem andern etwas weiters gnedigst bewilligen würdten, vor daß Auspeißen ein Güldten zue Fünffzehn Patzen gegeben werden, welche aber ordinarc von hoff außzuespeißen, als wäschhaus Thürner undt andere zuegelassen, demselbigen soll uff eine Persohn, die also außzuespeißen zugelassen ist, zue ieder Mahlzeit zwey gesindtbrodt, ziemliche becöstigung auß der Küchen undt ein halb Maß wein, undt nit mehr gegeben, undt dargemessen, oder ein geleichs gefäß verordnet, bey denselben gebraucht, undt sonst nichts weiters gefolgt,*

*Aber zue Suppen unter: undt Schlawfftrunckh nichts gegeben werden, was auch vorgehörter massen, für wein, für die Auspeißer gehört, soll ieder schenckh selbst einzapffen, darbey die verordnete gebühr (fol 13v) halten, darüber nichts weiters, undt es Keinem and(erm) uffhenckhen oder anbefehlen,*

---

28 Hier sicher nicht der Kleidermacher, sondern siehe DWB (wie Anm. 8), Bd. 15, Sp. 1269 s. v. Schneider: d) nur in älterer sprache: schneider, jemand, der schaden, nachtheil zufügt; vgl. schneiden II, 2: jetzt nur noch in zusammensetzungen, wie ehrensneider und dergl.

29 Aus dem Dienst entläßt, kündigt.

*Der Pottleyschreiber soll seinen dienst selbst : undt Keines weegs durch einnen Substituten oder Jungen versehen Lassen, auch darbey solche richtigkeit halten, daß Ihre Churfrd. Gnd: zue endt ieder wochen wiesßen Können, wieviel wein unterschiedlicher gattung in allem uffgangen, Undt damit daß Pottley Register mit des haußbenders Außgab oder uffRechnung über ein stimme,*

*Item wan unßerm gnedigsten herrn der Schlafftrunckh gegeben, oder Abents Außgeleüet ist, soll darnach winters zeit über Acht, undt Sommerszeit über Neün Uhren Niemandts mehr trinckhen geReicht werden, Alles dahin gemeint, wo Niemandts frembts zue hoff sein wirdt,*

*Item will unßer gnedigster herr, bey vermeidung Ihrer Churfrd. Gnd. ungenadt undt straff, daß d(a)s hoffgesindt hienfürter aller wieder wertigen wortt undt werckh gegen seiner Churfrd: Gnd. befelchs habere, So über dießer hoffordnung an ieder in seinem Ambt zuhalten verordnet sein, mit spitzigen (fol 14r) beterülichen wortten oder werckhen zu beleidigen Genzlich enthalten, Wo aber iemandts von denselben Befehlhabern etwas begegnen würde, d(a)s Ihnen unleidtlich beteüchte, solle Er nach gelegenheit an hoffmeister, Marschalckh, Camerschreiber oder Küchenmeister bringen, darauf von wegen Ihrer Chfrd: Gnd: der billigkeit nach einsehens beschehen, undt gethann werden solle,*

*Item underschenckhen undt bender sollen auf den oberisten Schenckhen wartten, undt Ihme gehorsamb undt behüelflich sein, In deme Er sie bescheidet, und Keinen andern wein zapffen oder geben, dan den so der Keller undt Oberschenckh ansticht, oder zu geben bescheidet, welches aber der ober: oder Mundtschenckh and(er)s nit, dan mit vorwiesßen ober: oder unter Marschalchhs, Camerschreibers, Kellers, oder wer sonst der zeit zu hoff anwesen sein würdet, thun, undt vor sich allein dessen nit underfangen soll,*

### **Marstall**

*Item sollen hienfüro Marstaller, SattelKnecht, Schmiedt (fol 14v) Undt andere im Marstall zue hoff Essen gehen, undt Niemandts im Marstall außgespeisset werden, es wehre dan daß es Leibs notturfft erfordert, Sollen Sie wie ander hoffgesindt gehalten werden,*

*Item es soll keiner mehr Futter fordern dan Er Pferdt hat,*

*Item der haußhoffmeister soll ieder zeit beim Futer außmessen sein, undt ein vleißiges ufsehens haben, daß damit Recht umgangen, Niemandts mehr oder weniger Fuetter gegeben werde, dan nach laut seiner zettel so Ihme deßhalben übergeben, undt soll über daß was Er verfüttert allen Abent unserm gnedigsten herrn ein Register undt verzeichnus übergeben,*

*Item soll dem haußhoffmeister ein Zettel übergeben werden mit wieviel Pferdten ein ieglicher von hoffgesindt angenommen ist, deßhalben nach anzahl der Pferdten undt gesindt zue hooff zuhalten wiesßen,*

*Item es sollen auch in ihrer Churfrd. Gnd: Marstall nit mehr Fuetter undt Kein zuebueß geben werden dan ieder zeit Pferdt undt Klepper<sup>30</sup> darin vorhandten, undt sonderlich daraus, wie eine zeit Lang (fol 15r) gespürt kein haberschwieng oder hewblumen verkaufft werdent, bey ohnnachlessiger straff;*

*Item sollen die Einspenninger Knecht Ihr fuetter selbst hohlen, undt es die Vier, drey oder zwey Rösser durch die Knecht oder bueben, undt sonst Niemandts and(er)s hohlen Lassen, oder zue geben hinterhalten werdent, es wehre dan erhebliche nothwendige ursach vorhandten,*

*Item soll den ein Rösser Junckhern, so ihrer Vier od(er) darüber sein, ein Knecht erhalten, auch ein Jung zue hoffbecostiget, undt nit mehr gesindt verstattet werden, durch dieselben Ihrer Pferdt gewarttet, hew undt Fuetter geholt werdent soll,*

*Deß hewgebens halben soll mit Karren oder Wagen nit abzuführen gestattet werdent, sondern ein ieglicher Rath, hooff: undt haußgesindt, Er sey wehr Er wölle, dasselbe täglich in der hewschewern mit gewöhnlichen gebünndtlein nach anzahl seiner Pferdt hohlen lassen, undt in Keiner andern gestalt zuge stelt werdent, Undt sollen mit ihren Knechten undt Knaben ernstlich redten undt verfüegen, daß sie nit selbst hew nehmen, oder dem hewgeber hochmütigen (fol 15v) sondern Ihnen daß nach der Reyhe undt anzahl Ihrer Pferdt geben lassen, welcher solches überfahren, undt dem hewgeber, oder wer dessen bevelch hat, mit worten oder wärckhen belästigen, undt übertrengen würde, der soll wiessen, daß Er darumb ohngestraftt nit bleiben solle,*

*Es soll auch Kein Pferdt von unsers gnedigsten herrn hoffgesindt ohne besichtigung seiner Churfrd. Gnd. Marschalckhs, Stalmeisters, undt anderer seiner Churfrd. Gnd: Rätthe, so Seine Churfrd. Gnd: darzu verordnen, zue hoff angenohmen erkaufft oder ertauscht werdent, Undt welche Pferdt also angenommen undt darnach verderben, soll einem Rath eines vor sein Persohn nit tewerer dan fünf undt vierzig gülden, und die überige wie den Edel leüthen vor Fünff undt dreyßig undt einem Trompeter vor Vier undt zwaintzig gülden zue Fünffzehen Patzen bezalt werdent, undt ob auch irgent ein Pferdt verendert oder verfreymarckht würde, daß solches wie obberührt besichtigt, angenommen undt die wirdung der Pferdt allenthalben zu Ihrer Churfrd: Gnd: Camer angezeigt werdent,*

*(fol 16r) Eß soll auch dem Hauptmann, Jägermeister undt haußhoffmeister, eines vor Ihre Persohn, deßgleichen den Einspenningen zue Fünff undt dreyßig güldten, doch so fern ein jedes wie obgemelt darfür würdig erkant undt bezalt werdent,*

---

30 DWB (wie Anm. 8), Bd. 11, Sp. 1147, s. v. Klepper, 1) von pferden a) urspr. gar nicht mit üblem nebensinn. die zeugnisse beginnen am ende des 15. jh., in Mitteldeutschland, wohin auch die form gehört; ... f) ... die belege zeigen den klepper als reitpferd bestimmter art oder reitpferd überhaupt, auch zu jagd und krieg.

*Eß soll auch kein Pferdt, d(a)s für schadhafftig geacht, geantwortt werden, es seye dan zuvor durch unsers gnedigsten herrn Marschalckh, Stalmeister, Schmiedt undt andere besichtiget undt schadhafft erkant undt befunden*

*Die geliefferte Pferdt durch unsers gnedigsten herrn bevelch, undt sonst niemandts hienweg in die Clöster oder Kellerey zugeben, welches Pferdt auch von den Edelleüthen Ihren Knechten oder Einspenningen vergebens geranndt, umb den Kopffgeschlagen, oder sonsten muthwilliglichen schadhafft gemacht würde, will unser gnedigster herr zu bezahlen nit schuldig sein, wollen aber die Edel Leüth undt Einspenniger sich selbst vor schadten hütten, Mögen sie selbst auch Ihre Knecht von solchem muthwilligem vornehmen abveissen,*

*Item soll Kein hoffgesindt sein Pferdt vertauschen (fol 16v) oder verkauffen ohne wießsen undt willen eines hoffmeisters oder Marschalckhs, welcher es aber ohne wießßen undt willen, wie obsteht, thett, undt darin schadten empfündte, den soll undt will Ihme unßer gnedigster herr zuebezahlen oder zuerstatten nit schuldig sein,*

*Were auch in seinem eigenen geschefften verritte /: welches mit erlaubnus geschehen soll / demselben will unßer gnedigster herr die Zeit vor Keinen schadten stehen, Also es mit den Beambten undt andern diennern auch gehalten*

*Item wer auch in seinen aigenen sachen von hoff Reitet, der soll alle seine Pferdt Mit Ihme nehmen oder wiesßen, daß Man Ihme mitler Zeit seines abwesens nit für schadten stehen, noch die gefüettert werden sollen, sie wehren dan wiesentlich schadhafft daß sie nit fort zue bringen,*

### **Huffschlag**

*Item soll es hienfüro des hueffschlags halben, vermög unsers gnedigsten herrn Anno Sechßzehnhundert (fol 17r) Sechß gegebenen Decrets, gehalten, undt der Stallmeister angelegen vleyses daran sein, d(a)s demselben in allen Puncden gemees gelebt werde,*

### **SpeißCammer**

*Der Speißer soll niemandts in die Speiß Camer Laßen, noch Essen geben, undt die Abschniedt und brodt beschlagen, nit heraußer tragen, viel weniger verkauffen,*

*Item der Speißer sollen täglich daß brodt gelieffert empfangen, mit den Pistern undt Beckhern ordentliche vergleichung halten, d(a)s sonderlich gesindt brodt der alten ordnung nach in seiner gröse gleiben, d(a)s ein iede Persohn mit zweyen derselben zur Mahlzeit außzuespeissen sich begnügen lassen, undt billich nit zue beclagen habe, Undt waß auß dem Backhaus gelieffert, gezelt nehmen, wieviel an Semeln, Räth undt gesindtbroth auf ein malter gepackhen werden, damit sie ihres Außgebens halben, ieden tag Waß im hoffstatt verthun oder Außgeben worden und(er) schiedtlich redt undt andtwortt geben kennen,*

*(fol 17v) Eß sollen auch die Speißer beneben dem Pister aufsehens haben, daß Niemandts frembdts in daß Backchhaus oder SpeißCammer eingelassen, noch darauß brodt oder*

*Anders gegeben werdt, Dan Ihre Churfrd: Gnd: bey Ernster ohnnachlessiger straff gebotten haben, waß iedern an brodt gebührt, Auß der geordneten SpeißCammer zue hooff auch weiters nit undt sonst Nirgents zu Reichen,*

*Der Underspeißer soll dem overspeißer gehorsamb sein, undt der ober undt under speißer sollen Niemandts anders, dan weme es gebühret, Semmel oder brodt geben, dergleichen wan geblaßen oder geleütet wirdt, Alß dan deckhen, undt waß von brodt nit angeschniedten, wieder in die SpeißCammer tragen undt waß angeschniedten, in d(a)s Almoßen Faß thun, undt tücher undt anders sauber undt Rein halten, undt getrewlich mit den sachen umgeben,*

### **SilberCammer**

*Item sollen die SilberKnecht dem Marschalckh unndt (fol 18r) Cammerschreiber gehorsamb sein, undt ohne unsers gnedigsten Herrn, oder dessen Cammerschreibers bevelch nichts Newes machen Lassen,*

*Item Graven, herrn, hoffmeister, Marschalckh, Canzlar, Ambtleüthen, auch geschickhten Pottschaften gleich den Rätthen, soll man winters zeit, Fackeln oder Kerzen geben, undt sollen die Knecht zue iederzeit den stümmel wiederumb in die Silber Cammer bringen, undt Andtworten, undt solche sonst Niemandts es sey wehr er wölle, einige Kerzen geben werden, wie dan dessen unsers gnedigsten herrn Marschalckh, Cammerschreiber undt Silber Knecht von Ihrer Churfrd. Gnd: sondern bevelch haben,*

*Die Silberdienner sollen auch ieder gehaltenen Mahlzeit vleißig achtung geben, ob alles Silbergeschir, noch unverEüssert beysammen, da Sie einigen Mangel oder abgang spüeren<sup>31</sup>, solchen angelegenen Ernsts undt eifers nachtrachten, nichts deso weniger aber den befundenen abgang alsobalt Ihrer Churfrd. Gnd: (fol 18v) Marschalckh undt Cammerschreibern anzeigen, damit Man dem geclagten abgang in zeiten Nachfolgen undt wieder zue handt bringen Können, unterließen sie es, solle es zu ihrer gefahr stehen, Undt dieweil der Messer und Servieten wegen so mercklicher abgang undt unordnung gespürt wirdt, So sollen die Silber dienner abwechslendt alle Mahlzeiten, wan entweder Ihrer Churfrd: Gnd: Taffel, oder in abwesenheit derselben die Ander Taffel /: daran der hoff Praesident hoffmeister Marschalckh, undt andere vornehme Rätth undt dienner sitzen abgehoben würdet, in die uffhebschüessel oder saubere Körb, Löffel, Messer, undt Servieten geliefert*

---

31 Auch in Brandenburg soll das Silbergeschirr, das auf dem Fürstentisch verwendet wird, denn an den anderen Tischen trinkt man nun aus Gläsern, täglich nachgezählt werden: Hofordnung Kurfürst Joachim II. von Brandenburg (1535–1571), KERN, Deutsche Hofordnungen, 1 (wie Anm. 2), S. 1–27, hier S. 24: *Aber gleichwohl sollen alle Abendt und malzeiten Unsere Silberknechte Unser Silber uberschlagen.* Markgraf Johann von Küstrin will, dass die Silberknechte alles, was in die Silberkammer gehöret, inn fleißiger Verwahrung halten, darüber ihnen ein sonderlich Invenntarium aufgerichtet werden soll, und alle halbjar durch unsere bevehlichhaber von Ihnen Rechnungs genommen, die Silberknechte haften bei Verlusten. KERN, Deutsche Hofordnungen, 1, S. 42f.

*annehmen, auch mit vleiß Achtung geben, von weme etwas zue Rückh gehalten, Alsdan in puncto dasselb bescheidentlich erfordern, undt da es darüber nit gelieffert würde, den nechsten dem Marschalckh anzeigen, der dan daran sein solle, daß es zur handt komme, Undt zum fall über dies, noch etwas (fol 19r) An messern undt Servieten, zue rückh gleiben solte, darüber sollen die Silberdiener ein ordentliche verzeichnus, darin Specificce gemelt, bey weme der Mangel erscheint, übergeben,*

*Item sollen Ihrer Churfrd: Gnd. SilberKnecht mit dem Licht außgeben die Alt ordnung halten, den überflues abschneiden, undt denen es nit gebühret, auch nichts geben,*

*Eß soll auch der unter Marschalckh oder haußhoffmeister bey nacht umbgehen, zue besichtigen das alle Licht undt feuer Außgethann undt verwahrt werden, undt da yemandt fahrlessig befindtlich ernstlich abstraffen,*

*Item sollen die Vier Ambt, Alß Nemblich Koch, Speiß Cammer, Butteley, undt Silber Cammer, Ihr Ambt mit Redlicher ordnung, wie Ihnen angesagt würdt halten, Niemandts speißen od(er) trenckhen (fol 19v) Noch andere unordnung darinnen brauchen, bey vermeidung unsers gnedigsten herrn ungenadt undt straff,*

### **Hoffmetzger Hoffvischer**

*Es sollen hooff undt hauß Metzger, wie auch hoffvischer undt Vocher<sup>32</sup> niemandt Fleisch auß dem Schlachthauß, oder auch Fischwerckh verfolgen Lassen, es geschehe dann aus sonderm geheis undt bevelch unsers gnedigsten herrn, undt denen es Ihre Chrfrd. Gnd: erlauben, auch mehr undt weiter nit alß einem iedten bewilligt ist,*

### **Pfördtner**

*Item sollen die thorhüetter, Pfördtner undt Trabanten, die Pfortten under Essens zuhalten, undt Niemandts auß: oder herein Lassen ohne bescheidt (fol 20r) Unsers gnedigsten herrn, oder Marschalckhs, oder wo der nit vorhanden wehre, des haußhoffmeisters, auch uf frembde Leüth Burger, handtwercker oder eingessene vleißig Acht haben, undt die ohne bescheidt nit Einlassen,*

*Item sollen die Pfördtner undt Trabanten Kein Esßen in silber ziennen oder Blatten Außtragen lassen, ohne bescheidt unsers gnedigsten herrn, Auch An verdächtigen Persohnen besuchung thun, undt die Übertretter bey Ihren Pflichten unserm gnedigsten herrn oder Marschalckh anzeigen, gebühlich straff gegen Ihnen vorzuenehmen,*

*Item soll niemandts von unsers gnedigsten herrn hoffgesindt einige<sup>33</sup> hundert halten, dieselbe auch nit gen hoffführen, noch auß dem hooff underhalten, viel weniger hundtsbrott hinaus gegeben werden, sondern solches (fol 20v) Gänzlich vermitten gleiben, darauf der Hauß-*

32 Kescher? Netzfänger? Weiher?

33 Eigene.

*hoffmeister undt Pfordtner guet acht haben undt verwahren, oder da sie es ubertreten, dafür stehen, undt mit straff angesehen werdt sollen,*

*Waß aber Ihrer Churfrd. Gnd: bestelte Jeger, windthezer undt otterfenger vor hundt zue notturfft haben müssen, die sollen Sie doch Keines weegs genn hooff gehen Lassen, sondern in ställen behalten,*

*Undt soll auch hoffmeister, Marschalckh, Cammerschreiber, Kuchenmeister, undt haußhoffmeister, ein ieder soviel Ihme seines Ambts halber zustebet, ein vleißig aufsehens haben, daß die hoffordnung in allen Ihren Stückhen undt Puncden allenthalben ohnnachleszig undt unverrückht gehalten werde; die alles Ihres vermögens vleißig handthaben, undt ob Ihnen hieRinen (fol 21r) etwas entstehen würden, darinnen seiner Churfrd. Gnd: handthabung gebrauchen, doch behalten Ihre Churfürstl. Gnd: Ihnen bevor, dieße ordnung zu endern, zu mehren, undt zu wenigern, ieder zeit nach Ihrer Churfürstl. Gnd: genedigster gelegenheit;*

*Schließlichen, demnach für dießmahl des hoffmeisters undt Ober Marschalckhs Ambt nit bestellt, Auf daß dann derentwegen nichts verabsaumet, sondern die Hoffordnung in schuldiger obacht, steiff undt ohnverbrüchlich gehalten werde, Alß ist höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Gnd: gnedigst befehlender will, daß under dessen, biß zur wieder setzung des Ober Marschalckhen, Ambts undt Anderwerter verordnung der under Marschalckh daß Jenige so nach inhalt gemelter (fol 21v) hooffordnung einem ober Marschalckh obligt, trewlich undt vleißig verrichten, die hooffdiener auch uff Ihnen dießfals gewiessen sein, undt Jenen in gebührendem respect halten sollen. //*

**(fol 23r) Ordnung<sup>34</sup> Deren zue den Vier Ambten gehörigen Personen**

*Der Küchenmeister oder in abwesen der Küchenschreiber; sollen vermittels Ihrer bestellung undt geleisten Pflichten alles ernsts undt fleißes zusehen, das Mundt: Rätth, undt Gesindt Köch, die Essensspeiß zuvorderst vor Ibro Churfürstl. Gndt: Mundt: undt Taffel, sodan vor Ritter, Rath undt Gesindt mit abgelegener sorgfalt selbsteigener Persohn zuerichten, Ihres gefallens nit hin undt wieder spaciren, inmittels aber Knechten unndt Jungen uber die Essen vertrauen, mit gewürtz undt anderer Specerey zuemahl Kein uberfluß brauchen, was Ihnen sambt oder sonders ahn fleisch, fische, oder sonsten gereichet, sauber bey das feuer pringen, auch im anrichtig sich reiniglich undt fürder samb ohne befügte Clag erweisen.*

*Undt dieweil biß dahero bey der Zehr Cammer Raths Küchen, undt Brattmeisterey nit geringe uber (fol 23v) maß verspührt werdt, so sollen Rätth Köch undt Brathmeister was sie zue Kochen undt zue bradten von nöthen, selbst eigener Persohn, undt gar nit durch Knecht oder Jungen, auch nit mehr als man alle mahlzeit betarff respective abfordern, undt darreichen, wie dan in sonderheit der Bradtmeister dahin zue sehen, das die bradten zue rechter Zeit angesteckt, im saft abgebradten, auch von den bradten, Kalt oder warm gantz*

---

34 Ab hier eine andere Handschrift.

oder stück weiß ohne vorwissen Küchenmeisters oder in dessen abwesenheit Küchenschreibers keinem wer der seye nicht gereicht, sonderlich aber ohne gnädigsten bevelch unndt geheiß Ihrer Churfürstl: Gndt: das wenigste nicht auser hoff gefolgt werdt.

Inmaßen dan JeTziger undt Künftiger Zehrgeber sich zue rechter zeit morgens vor sechs Uhrn ohnfehlbar bey Hoffeinstellen undt gewarten, seine anvertraute Schlüssel, zue Zehr-Cammer /: darin fleisch, wiltpret, Saltz, butter, Käß, Speck, Häring Stockfisch, BlaTeißen<sup>35</sup>, undt anders verwahrt würdet :/ weder Knechten undt Jungen, noch einigem anderm wer der sein mögte, durch aus nit abnzuvertrauten, sonder was einem Jeden (fol 24r) gebühret, undt weiters nicht, selbst darzuereichen, da yr zue zeiten nach gelegenheit des unbeständigen ab: undt zureitens, etwas mehr zuegebauen werden müste, so nit alles uffgienge, in der Zehr Cammer verwahrlich ufbehalten, undt zur nähern Mahlzeit kalt zue tisch ufgesetzt werdt.

Nicht weniger solle auch der Backmeister, waß Er von zucker, auch aus zucker zuegerichtem werck, Hippen, dorten, Englisch gebackens undt anderm zue seinen verwahrlichen handten bekomt, treulich uffheben, ahn orth undt Endte da sichs nit gebüret, Keines wegs undt daßelb gleichwohl auch ohne uberfluß hingeben.

Zuegleich wie nun Kuchenmeister, Küchenschreiber, Mundtkoch, Rath Koch, Zehrgeber, Brath: undt Backmeister zum wenigsten nicht von Hoff oder aus der Küchen, es seye ahn gewürtz, Specerey, Zuckerwerk, gekochten undt ungekochten Speisen, Pasteten, Dorten, oder was es sein mögte, bey verwahrung Ihrer Pflichten mit sich heim zuetragen, oder bey Hoffbacken, Ihnen selbst zue zueheimischen, oder andern zuekommen zuelaßen gebühret, also sollen sie auch sembtlich, undt Jeder insonderheit bey Ihren Knechten Junge(n) (fol 24v) bevorab aber dem Küchen Pfordtner mit allem ernst verschaffen, gebieten undt daran sein, das Ihr keiner under was schein, gestalt oder vorwendung es immer geschehen könte, oder mögte weder für sich sich selbst aus der Küchen, Zehr Cammer, oder Backmeisterey ichtwas abtragen, oder durch andere innerhalb oder außer Hoffes: undt ahn Ungehörige orth zue Freß oder sauffgelachen abzuetragen einhändigen. Würdt einer oder der Ander uber Kurtz oder lang uf dergleichen verbottenen unzuelaßigen abträg(en) betreten, oder verkundtschafftet werden, daß sollen Küchenmeister, Küchenschreiber, Mundt: Rät; Gesindt Koch, Zehrgeber, Bratt; Backmeister, Meister Koch, Jungen undt Küchen Pfordtner bey geleisten Pflichten, verlust Ihrer dienst, unndt gewardtenter ohnnachlässiger straff ahnzue zeigen schuldig sein, deßfals sich ein Jeder vor ohngelegenheit zue hueten wissen würdet.

Eß soll auch der Küchen Pfordtner, wie obangedeutet, nit allein ufsicht des ungebürlichen abtragens halben halten, undt für sein Persohn dessen selbst abmaßen, sonder auch insonderheit ufzinne: undt (fol 25r) Blechen schüssel unndt Teller /: deren fast alle Franckfurter Meß eine merkliche anzahl erkaufft werden :/ bessere ufsicht, als bis dahero geschehen, pflegen, damit was Ihme einmabl würcklich geliefert, undt dargezehlet würdet, Er gebür-

35 Plattfisch, Scholle, Pleuronectes platessa.

*lich hinwieder mit gantzzen Zinen: undt blechen schüsseln oder mit stücken /: im fall aus ohnvorsichtigkeit etwas zerschmoltzen unndt schadhafft wordten, were /: liefern könne undt möge, somit dan der Küchen Pfordtner vorgehörten maßen desto richtigere Lieffierung ahn Zinn: Teller unndt Blechen schüsseln thun möge,*

*So ist Ihrer Churfürstl: Gndt: bevehnte ernste meinung, das hinfüro einiger adentlicher oder Gelährter Rath, Hoff: Juncker oder diener, wie der genant sein mögte, sich keineswegs underfangen sollen ein oder mehr essen, warm oder Kalt, ohne Ihrer Churfürstl: Gndt: aufstrucklichen vorwissen undt bevelch, außer Hoff in Ihre Losament<sup>36</sup> zuetragen, oder zuverschicken, darauf die Pfordtner undt Trabanten fleisige agtung zuegeben, ob es von einem oder mehr understandten würdte nit paßiren zuelaßen, sonder berichtlich ahn Ihre Churfürstl: Gndt: oder den Marschalcken oder Küchenmeister zuegelangen.*

*(fol 25v) Dieweil auch Knecht undt Jungen uf der Mundt: Rätb, undt Gesindt seiten, bey Hoff Ihre verordnete losament, unndt liegenstadt haben, so werdten Küchenmeister, Küchenschreyber, Mundt: Rätb, Gesindt Köch, Zehrgeber, Brath, undt Backmeister, auch Küchen Pfordtner umb soviel mehr achtung zuegeben wissen, daß Meister Köch undt Jungen sowohl bey dag, alß nächtlicher weil außer Hoff in der Statt spacirent nit umbher schweiffen, dardurch viel abtragens undt verohntrewung erfolgen kann, sondern Ihrer arbeit in der Küchen treues ahngelegenen fleises abwarthen; vor allen dingen aber bey entsetzung Ihrer dienste undt ohnnachlässiger ernsten straff keiner undt bevorab deß Zehrgebers Knecht uber nacht ohne erhebliche ursach /: welche dem Küchenmeister oder Küchenschreiber vor dem außliegen abnzuelten /: auser dem Schloß ubernachten.*

*Der Küchen Pfordtner soll auch die Kuchenthür Jederzeit wohl verschloßen halten, keinem deme es nit gebühret, es seyen Juncker, Trompeter, Einspenniger oder andere wer der sein mögte darin (fol 26r) zuegehen, oder darin zuessen verstatten, Saltz, Essig Butter, gewürtz, undt anders vor abtragen unndt distrahierung in guthe verwahrung nehmen unndt halten.*

*Alßdan ahn Eines Küchenschreybers, treu, fleiß, undt discretion nit wenigens als ahn des Küchenmeisters selbsten mercklich vielgelegen ist, so wollen undt bevelchlen wir hiemit, das derselb zue wercktagen, alle morgen zue rechter zeit den Marckt besuche, was nach gelegenheit der Zeit an Gevögel, Eyer, obs, öpfel, birn, Kirschen, Nüß, Kraut, Rüben, salat undt ander Essenspeiß ein zue kauffen die notturft erfordert, ufs treulichst undt genauest immer möglich, vermittels geleisten Aydts pflichten ohne eines oder des andern begünsti-*

---

36 Johann Christoph Adelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten ..., 2. Theil. Wien 1811, Sp. 2107: Das Losement, plur. die -er, ein nur in den niedrigen Sprecharten übliches und aus dem Franz. Logement verdrabtes Wort, eine Wohnung, ein Wohnhaus und Wohnzimmer zu bezeichnen. Anders DWB (wie Anm. 8), Sp. 1175 *namentlich die gemietete und die für gäste bestimmte; ein modisches wort des 16. und 17. jahrh., in den höheren gesellschaftskreisen aus dem franz. logement übernommen und in der aussprache etwas umgebildet.*

gung, thetingen undt erhandtlen, Von dem Jenigen was also in nahmen Ihrer Churfürstl: Gnd: einkaufft, wenigstes nit von handten geben, oder verehern<sup>37</sup> under was schein es auch geschehen könnte, oder mögte, desfals Er dan einigen Vorkauffern, oder vorkaufferin /: welhe hernacher sondern gewinn undt vorthail darub (fol 26v) zue schöpffen pflegen :/ gar nit zuehalten, sonder da man es Je nach erheischerer gelegenheit mit grosen Summen abn der handt haben müste, undt Keiner in standt leidten könnte, mit den Vorkauffern selbst anstalt undt vergleichung treffen, vor allen dingen aber alle feylschafften<sup>38</sup>, so mit dem hundert oder gewißen anzahl verkaufft zue werden pflegen, Ihme selbstem würcklich dar zehlen lassen, den vorkauffern uff Ihre bloße anzaige Keines weegs glauben zustellen, da auch des Küchenschreibers dinern oder wächtern, welhe die erkauffte feilschafften nacher Hoff zuetragen, oder zueführen bevelcht sint, underweegs in der Statt von einem oder anderem Officir etwas zue angebür /: under was schein es geschehe :/ abgenohmen oder abgehoben, darauf Er der Küchenschreyber unvermerckte fleißige achtung zue geben, daß soll Er /: Alß Ihrer Churfürstl: Gnaden in der Küchen nit zu guth kommen :/ durchaus nit bezahlen, nicht desto weniger die verlossenheit<sup>39</sup> abn gehörige orth zur nachrichtung, undt wißenschaft berichten.

(fol 27r) Demnach dan durchs Jahr, als wochentlich undt täglich eine fast hohe ohnglaubliche menge Eyer alß verspeist in den Küchen Zettuln verrechnet, auch wohl windterlicher zeit eines zue drey oder mehr Pfennigen bezahlt werden müsten, Als hetten Kuchenmeister undt Küchenschreiber sambt oder sonders denselben schädlichen überfluß bey den Köchen abzueschaffen, sonderlich aber daß man zue fleischtagen<sup>40</sup> die Ayer, undt gebackens nach möglichen dingen einstelle, auch zue winters zeiten, wan die Eyer In so gar hohem übermeßigem Preiß stehen, außserhalb über Ihrer Churfürstl: Gndt. auch die Räth undt nechst darnach folgende Taffel keine Ayer weder gebacken noch gesotten ufsetze, deßfals sonderlich abn guther discretion undt Sparsamkeit Küchenmeisters undt Küchenschreibers gelegen, wie nun in den ordentlichen wahrn undt Küchen Zettuln Jedes mahles austrucklich zuesetzen, in was Preiß selbige vergangene wochen, das hundert Ayer, desgleichen ein stück Capaun, lerchen, halb:<sup>41</sup> oder Crammets vögel, Schnepf, wiltEndten, Junge hanen, Velthun, undt dergleichen in specie habbezahlt werden müssen,

Also solle auch der Küchenschreiber (fol 27v) alletag zue abent nach dem zweiten abrichten eine richtige verzeichnus Ihrer Churfürstl Gndt: ins gemach geben, wieviel stück undt uf was taffel od(er) Tisch dieselbige beede Mallzeiten von Jedem oberzehlt gevögel oder

37 Verehren, verschenken.

38 Angebotene Waren.

39 Das Geschehene.

40 Im Gegensatz zu den Fastentagen und Tagen, an denen der Fleischkonsum verboten war.

41 DWB (wie Anm. 8), Bd. 10, Sp. 217 s. v. Halbvogel *name für die kleinern vögel, namentlich kleinere drosselarten, im gegensatz zu grosz- oder ganzvögeln: halbvögel nennt man die kleinen drosselarten, staaren, seidenschwänze u.s.w., wovon 8 solcher vögel einen spiesz geben.*

*geflügel seye verspeiset worden, damit man also sehen möge wie das einkauffen mit dem verspeisen von tag zue tag einschlage, auch wohin eines oder das ander verwendet werde, wie dan Ihro Churfürstl: Gndt: dem Marschalken dieselbige tägliche Zettel gleich selbigen abent, oder folgenten morge(n) frue zuerstellen, undt alsdan solche gegen einander richtig conferiren, undt überschlagen lassen wöllen.*

*Es ist auch offft höchstgedachts Unsers Gnädigsten herren aus allerhandt erheblichen bewegenten ursachen verspührtes merckliches abtragen zuvorkommen, endtlich meinung, das ohne seiner Churfürstl: Gndt: außstrückliche erlaubnus undt bewilligung Künfftiglich einiger Mundt: Rätb, undt Gesindt Koch oder dero Meister Knecht undt Jungen, so lang der oder dieselbe in Ihrer Churfürstl: Gndt: würcklichen diensten begrieffen sonit sich für Koch zue (fol 28r) Hochzeiten undt Kindtauffen bey oder von hooff, in oder außserhalb der Stadt gebrauchen lassen ohne erlaubnus, thete es einer uber solch verbott, der soll denechsten sein receß<sup>42</sup> haben.*

### **Backhausß und SpeißCammer:**

*Die im Backhausß sollen richtige Verzeichnus halten, wieviel malter weißen, Rocken Gesindt: Fron undt hundts brodt Jede wochen gebacken werdent, auch was Man von dem weißmehl Jede wochen zum gebackes in die Küchen gebe, Sie sollen keinem wer der sein, oder under was schein oder pratextes<sup>43</sup> geschehen mögte, Eyer oder Bratten Kochen oder Eyer brathen außserhalb hoffß backen, oder verfolgen lassen, darauf dan insonderheit der Pistormeister guthe fleißige achtung zuegeben.*

*Undt demnach ober: undt under Speißern in sonderheit obliegt, im Backhausß fleißig zue zusehen, daß taffel, herren, Rätbe, undt Gesindt brodt zue rechter (fol 28v) Zeit undt in gebürenter gröse gebacken, keinem der in der Hoffstuben den gewöhnlichen Tisch zurbesuchen hatt auch den Vier Beambten nit brodt auß der Speiserey sondern ahn Ihrem Tisch gegeben werde, /: es geschehe dan aus sonderbahrem gnädigsten bevelch :/ so sollen sie deßfals Ihrem ambt treulich nachkommen, Botten, wächter oder andere welche in das Backhausß oder speißerey nit gehören, ab undt daraus behalten, brodt undt weck selbst in die Speißerey tragen, einiges abtragen weder für sich selbst thun, noch anderen zue thun verstaten, undt Ihre Pflichten dermaßen verwahren, das man nit ursach oder anlaß gewinnen möge, Sie mit ernster straff abnzusehen.*

### **Bottley, Schencken, Haißbender, Weinschreiber.**

*Der Mundtschenck soll vor allen dingen uf Unsers gnädigsten Churfürsten undt herren Trinckwein fleißige sorgfeltige achtung geben, das solcher (fol 29v) im Keller rain liege, zapffen undt sporckben<sup>44</sup> wohl verwahrt, Ihrer Churfürstl: Gnadt: trinckflaschen, becher*

---

42 Rezess, rechtlicher Vergleich, hier wohl Verhör oder Strafe gemeint.

43 Vorwand.

44 Korken?

*undt gläser sauber außgeschwenckt seyen, daraus zuemahl niemandts zuetrinckhen verstaten, wie dan nit weniger der Rät̄h schenck guthe ufagt<sup>45</sup> haben, das becher undt gläser uber der taffel undt Rät̄htisch, auch die Flaschen Jedes mahls sauber ausgeschwenckt seyen,*

*Es soll auch ein Jeder Schenck seinen abnbefohlenen wein selbst einlaßen, Botten, wächtern oder anderen nit anvertrauen, was einem Jeden gebühret vor der schalten<sup>46</sup> verordneter maßen ausgeben, zuemahl nicht abtragen, oder abgetragen zuwerdten verstaten. Niemandts von Hoff Gesindt, Burgern aus der Stadt, oder frembten in Ihrer Churfürstl: Gndt: Botteley den eingang zueerlauben. In sonderheit aller verbottene heimlichen freß undt sauff gelach, so tags so nachts müssig stehen, bey ernster ohnnaaglätziger straff undt entsetzung Ihrer dienste.*

*Damit auch der loser wein zuenutz verspeist, oder zum verkochen gebraucht werdten mögte, betten Mundt: Rät̄h undt Gesindt schencken under Jedem angestochenem faß, saubere wohl ausgewachsene<sup>47</sup> brenten<sup>48</sup> halten.*

*(fol 29v) Alß dann zue außgang Jeder wochen uf Sambstag die wein abzuestechen verordnet, so sollen ober undt underKeller, Bottleyschreiber, haußbender, Kuchemeister, undt Küchenschreiber neben Mündt: Rät̄h: unndt gesindt schencken sambt undt sonders, was vorbemelter maßen Jede wochen ahn Mundt, Ehr, taffel, Rät̄h, undt Gesindtwein ufgangen, treulich undt ufrichtig zum gleichmesigsten alß immer möglich ohne respect, auch eines oder des andren begünstigung abstechen, undt ufnotiren, demnach es aber mit solchem wochentlichem abstechen so genau nit zuegehen kann, das nit allewegen ein zimblicher uberschuß Ihrer Churfürstl: Gnd: zue guthem im Keller vergleibe, So solle dem haußbender, alsdeme alle wein bey Hoff generaliter zue seiner verwahrung anvertrauet, vermittels Aydts eingebunden sein, niemandts wer der seye /: auch dem Cammerschreiber undt Keller selbst uf die Er sonsten beschiedten /: mehr als Ihr von Unserm gnädigsten herren bewilligt Jährlich Deputat ahn dienst oder anderem wein zue richten, Undt also den uberschuß deßen seye wenig oder viel Ihrer Churfürstl: (fol 30r) Gnaden getreulich undt ufrichtig zuverwahren bey gewardtenter ohnnaaglätziger straff.*

*So balt inn unsers gnädigsten Churfürsten undt herren Saal undt Taffelstuben nach gehaltenen Mittag oder Abent Malzeiten die Tischtücher abgehoben werdten, soll Mann nit weiter wein einschencken, aus gescheidten aber uber den Obristen undt Rät̄htisch, wan auch Ihre Churfürstl: Gnd: nach dem essen auß der Taffel stuben gehen, so solle der Mundtschenck dennechsten mit den Flaschen nachfolgen, der Rathschenck aber nach gehaltenen Taffel so lang ufwarten undt einschencken, bis die Juncker, Cammer Jungen undt andere*

45 Aufsicht.

46 Schalter, Ausgabe.

47 Ausgewaschene.

48 Krug oder sonst ein Gefäß, DWB (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 371, s. v. brente *ein weit wassergeschirr*.

*Uffwarter ihre Malhzeit auch vollbracht, Es seyen dan Chur: oder Fürsten, oder sonst frembte herren zue Hoffvorhandten, Undt Ihre Churfürstl: Gnd: ein anders austrücklich gnädigst bewilligen undt bevelhen,*

*Kämen Ihre Churfürstl: Gnd: garnit zur taffel, so solle der Rättschenck nach Mittag umb Ein: undt nach dem abent essen umb acht Uhren sich auß der Taffelstuben erheben, undt weiter nit einschencken, da aber Ihre Churfürstl: Gnd: Taffel halten, soll der Rathschenck solang Ihre Churfürstl: Gnd: in der Taffelstuben blieben, undt lenger nit ufwarten.*

*(fol 30v) Ihre Churfürstl: Gnd: wöllen, das ohne derselben, oder eines Marschalcks special vorwissen undt genehm halten niemands in dero Keller geführt werdt.*

*Der Weinschreiber solle frue zur suppen, Mittags, zue Undern undt Abent Imbsen in der Bottley fleisig ufwarthen, einig freß oder sauff gelach wieder die ordnung, viel weniger heimliches abtragen, darin nit verstaten, oder für sich selbst thun, was einem Jeden an getränck nach abnzahl aus gnadten gegönnet, anderer gestalt undt mehrers nit raichen, undt vermög bestellung solche richtigkeit halten, das Ihre Churfürstl: Gnd: auch Marschalck undt andere denen die ufsigt abnvertrauet, außgangs Jeder wochen clärlich sehen mögen, wieviel Jederley gattung wein uffgangen, undt abordnung undt ubermaß gebraucht, undt gehalten seye, Befindte Er, wie oben gedeudet einige unordnung mit fressen undt sauffen in der Bottley, so wohl von Hoffgesindt, Burger, oder Außländigen, daß soll Er vermög geleisten Pflichten, dem Marschalck, oder Ihrer Churfürstl: Gnd: selbst abnzuezeigen schultig sein. Damit dan desto mehrers richtigkeit vorgehe, solle der weinschreiber sein Ambt (fol 31r) selbst, nit durch Jungen undt andere unverpflichte Persohnen verrichten lassen, bey pöen der abschaffung<sup>49</sup>.*

*Mitt der Suppen soll es nach folgententermaßen gehalten werdden, wan Ihre Churfürstl: Gnd: Taffel halten gibt man den Juncker uf fleischtag ein suppen, ein stück fleisch, undt gebratenes, Uff fastag Eyer, hering undt Stockfisch oder Blateißen, den Cammer Jungen gleichfals, wie auch den Vier Ambten, undt soll ein yeglicher sein orth oder Platz wie Ihme gebürdt besuchen, undt hernacher keinem suppen oder fleisch gestattet werdden, deßfals dan der hauß Hoffmeister Jederzeit sein officium versehen, die Persohnen uber tisch zue zusammensetzen, undt soviel ahn Ihme, allem uberfluß vorkommen solle.*

### **Silber Cammer.**

*Den Silberdienern liegt vor allem ob Ihrer Churfürstl: Gnd: Becher, gläser, silbern schüsseln, Commentlin<sup>50</sup>, Saltz Canten<sup>51</sup>, Gabeln, leuchter Jede mahlzeit fleißig ausgeseubert,*

---

49 Bei Strafe der Entlassung.

50 Kleinere Schüsseln für Würzsauzen, Franz de RONTZIER, Kunstbuch von mancherley Essen ... Wolfenbüttel 1598. Neudruck Leipzig 1979, S. 231 *Von Gesautzen oder Saftt von den Kreutern das man pflaget in Commentlein/ bey die Braten zu setzen/ etc.*

51 Salzkanne, im 19. Jahrhundert abgekommene Bezeichnung für das Salzfass auf dem Tisch.

*uf zue setzen, nach gehaltenen mahlzeiten ohne abgang wieder zuesammen zue (fol 31v) pringen, undt achtung zuegeben, damit deßen nichtst von abhandten komme, oder mit Essen hin undt wieder verschickt werdt, es geschehe dann auß Ihrer Churfürstl: Gnd: austrücklichem bevelch, undt wie sie sich aller freß undt sauff gelach, auch insonderheit des abtragens in der silber Cammer bey vermeidung ernster straff gänzlich abzuemaßen, also sollen sie auch Confect, zucker, Marcipan, fleisch, fisch, Parmesan undt andere Käß/: was undt soviel deßen in den silbern von der Taffel kombt :/ treulich ufrichtig undt erbar ohne abzwickung zue Küchenmeisterey undt Küchenschreiberey Jedes mahles bey Ihren Pflichten ein zueliefen schuldig sein.*

*Sie die Silberdinere sollen auch keinem mehr Rätth oder Gesindt lichter, deßgleichen Facklen oder windlichter geben, als weme es gebühret, undt weme vorangedeuter maßen windlichter gebühren, deme sollen mehr nicht, als wochentlich ein windlicht gegeben werden, würdten es die Silberdiener gegen einem oder anderem umb favor<sup>52</sup> undt gunsts willen wieder Ihre Pflichten underlassen, hetten sie der straff zuegarthen,*

*So oft dan die Silberdiener eine fackel be (fol 32r) kommen, sollen dieselbige abgezehlet, ufgeschriben, undt also ein gegen Register mit den Silberdinern darüber gehalten werden.*

*Weil auch wegen der Messer undt Servieten so mercklicher abgang undt ohngelegenheit verspührt würdet, so sollen die Silber diner abwechselndt einer umb den andern :/ wan entweder Ihre Churfürstl: Gnd: selbst taffel halten, oder dero Hoffpraesidenten, Hoffmeister, Cantzler undt Rätthe frembte oder Inheimische die taffel besitzen, :/ beim abheben Persönlich zuegegen sein, Messer undt Servieten in die abheb schüssel erfordern, undt nehmen, da uber zuversicht einer oder der ander einig Messer oder Servieten aus ohnagsamkeit nit uberliefert, dieselbe nach der Malzeit glimbflich gesinnen, oder da es uber dasselb ohnverfänglich abgienge, dem Hoffmarschalck abnzeigen,*

*Ließens die silber diener ohngeandett hingehen, undt zeigten den verlust ahn silber, Servieten, oder anderem bey der Cammer innerhalb Vierzehentagen, nit ahn, sollen Sie den abgang von dem Ihrem richtig machen, undt derselb ein Inventario nit guth gehalten werden, zue (fol 32v) welchem Endt dan ohne außstrücklich vorwissen, undt geheiß, neue Servirten zue silber Cammer auch ohne richtige beschäuung wohin die alte kommen, nit gegeben werden sollen.*

### **Sahlknecht**

*Die Saahl Knecht sollen unsers gnädigsten herren Taffel undt Ritter stuben sambt Saalvorgemach undt stiegen, alle morgenfrue, wie auch nach gehaltenen Mittag Imbsen selbst sauber aus Kehren die ein zeithero underhaltene Jungen undt Bernhäuser<sup>53</sup> abschaffen, etliche fenster damit der geruch von lufft zertheilet, undt geringert werden möge ufsperren, die*

52 Gunst, Gefallen.

53 Bärenhäuter, siehe Anm. 27.

*Zinn so bey Jedem anrichten uf die taffel kommen, ohne abgang zue dem andern anrichten wiederumb zür Küchen liefern so balt die taffel oder tischtücher abgehoben, dieselbige fleißig zuesammen legen, oder da theilß von wein undt bier angefeuchtet weren, zum trücknen aufgehenken, für Ihre Persohn sich nüchtern undt bescheidten verhalten, der winckel zech oder gelach (fol 33r) müsigg stehen, brodt, fleisch, visch, gebradten undt gesotten zuem auftragen nicht beyseits thun, noch sich einiges abtragens befließigen, was Ihnen zue außgang Jeder wochen, oder da es auch die notturfft erfordern thätte vor ausgang der wochen auß dem waschhaußen Tischtücher undt handtgelchlen<sup>54</sup> dargeliefert würdet, das sollen sie mit gleicher zahl treulich undt ufrichtig ohne abgang wider in das waschhauß zue liefern schuldig sein, verspürhte die wäschfrau bey den SaalKnechten, silberdienern, Köchen, oder anderem Hoffgesindt ins gemein einigen abgang oder mangel, Undt wolte über beschehenerr mahnen nit rigtig gemacht wordten, das solle Sie ausgangs Jeder wochen pflichten halber abnzuezeigen schuldig sein, undt ebener maßen sollen es Küchenmeister, Küchenschreiber, Mundt, undt andere Köch, der Jenigen Tischtücher halber halten, so sie eyn zuezeiten zue kalten Küchen fordern, hernacher aber nit wieder ims weschhauß geliefert werdten, da dan die waschfrau den abgang bey einem oder anderem (fol 33v) bescheidentlich gefordert hette, undt die gebür nit erfolgen wolte, soll es dennechsten mit umbständten bey dem Marschalck angebragt, fürters ahn Ihre Churfürstl. Gnd: underthenigst referirt werdten.*

### **Einspennige Knecht Trompeter**

*Der Hoff Marschalck solle tragenten Ambts unndt obliegender Pflichten alles ernsts gebieten unndt verschaffen, das Einspennige<sup>55</sup> undt Trompeter /: welche die ordnung mit ufwarten in: oder vor dem Saal betriefft :/ alle Essensspeiß, fleisch oder Fisch, zucker confect, Marcipan, welche von Unsers gnädigsten Herrn taffel oder neben tischen, in silbern Commentelin, oder Zinn ufgehoben werdten, es seye wenig oder viel /: nicht aus genohmen :/ von Edel oder unedel ohnangegrieffen, völlig in die Küch zue handten, des Küchenmeisters, Küchenschreibers oder zehrgebers treulich einliefern, Laqueyen undt Jungen oder anderem Gesindt zue mahl nit gestatten, vor dem Saal oder (fol 34r) Taffelstuben ufzuewarten, oder gar hinein zuelauffen, sondern Sie ohne eines undt des andern respect Sie stehen zue weme sie wöllen, in hoff oder in die hoffstuben zuverweisen, deßfals Er den Trabanten die handt zuebiedten, unndt zuerheblichen Clagen nit ahnlaß zuegeben, würdte solche über solche anbefohlene ufsicht undt inhibition<sup>56</sup>, das von der Taffel abgehoben Confect Zucker, marcipan, von einigem wer der auch were ferners angegrieffen, undt bey sich gestellt, das sollen Küchenmeister, Küchenschreiber, Silberdiener, Einspenniger Trompeter bey Aydts pflichten abnzuezeigen schuldig sein, undt werdte alßdan Ibro Churfürstl. Gnd: gegen dem ubertretter gebürente andung undt straff vorzuenehmen nit underlaßen.*

---

54 Handtücher? Servietten?

55 DWB (wie Anm. 8), Bd. 3, Sp. 301, einfacher Soldat. In Mainz mussten sie auch bei Tisch bedienen.

56 Verbot, Verhinderung.

**Trabanten Pfordtner.**

*Ebenmütig soll der Hoffmarschalck den Trabanten<sup>57</sup> und Pfordtnrn bey straff ernstlich uferlegen, uf menniglich, so bey hoff aus undt eingehet fleisige sorgfältige achtung zuegeben, Burgern handwerkern, auch frembten Raysigen Knechten undt Jungen, (fol 34v) Ihres gefallens durch den gantzen tag aus undt einzue lauffen Keineswegs gestatten, sonder einen undt den andern, vornehmlich gegen essens zeit umb Ihre vorhabente verrichtung uf den Paucken<sup>58</sup> vor der Schloß Pfordten zuerechtfertigen, der Jenigen aber so von hoff hinaus gehen, soviel war zue nehmen, das Sie zur ongebür nicht abtragen, da sie etwas dergleichen verspürten, Sie mit ernst zue redt zue stellen, gleichwohl die abtragente Persohnen für daßelbig mahl /: ohnötigen anfang vorzukommen :/ Jedoch Kein Silber, Zinn, oder Plech pahsiren zue lassen, gleichwohl alsobalt dem Hoffmarschalk ahnzuezeigen, damit Ihre Churfürstl: Gnd: davon relative beschehen möge, werden mehr höchsternante Ihre Churfürstl: Gnd: einen undt andern der gebür wohl ufsehen zue lassen wissen.*

*Damitt dan der beeden Pforten undt ausgänge halber desto weniger unrichtigkeit vorlauffe, hetten die Trabanten undt Pfordtner miteinander dergestalt umbzue wechlen, das Jeder zeit, so oft beede Schloßsporden zugleich offen stehen, zum wenigsten (fol 35r) Ein Trabant undt ein Pfordtner an Jeder Pforten seyen, undt wie vorgemelt der auß: undt eingehente Insonderheit ob Jemandts zur ongebür etwas abtrüge, angelegenes fleißes warnehmen.*

*Undt die weil Burger undt Handwerker luth auch andere eingesteckens im gebrauch haben sonderlich gegen angehenden Mittags: undt Abentes Mahlzeiten, oder zur frue suppen gen Hoff einzueschleichen, alsdan entweder in der Hoffstuben oder des Küchenmeisters oder Under Kellers Gemach, oder in der Silber Cam(m)er oder Botteley zue impatroriren<sup>59</sup> oder Je bey der Speißerey brodt ab zuefordern, da durch mercklicher uncost undt abtragen cauhirt<sup>60</sup> würdt, so sollen HoffMarschalck, undt Hauß hoffmeister uf dergleichen Persohnen angelegenes fleises achtung geben, da die zum ersten mahl betreten, mit glimpf<sup>61</sup> undt bescheidenheit abweisen, Nicht desto weniger den Trabanten undt Pfordtnern Ihre ohnagtsamkeit der einlaßung halber ernstlich verweisen, Undt undersagen, da sichs aber zum ander mahl begeben, (fol 35v) so wohl Pfordtner als die Jenige so sich eingetrungen hetten /: Sie konten dann Ihrer Verrichtung erhebliche Ursachen vorwendten :/ gebürentes Ernsts ohne Respect darumben ansehen.*

*Es wöllen auch in sonderheit Ihro Churfürstl: Gnd: alles verschiken, oder außtragen der Essensspeiß in silber oder zinn, es geschehe von weme, auch undt(er) was schein es wolle gänzlich abgeschafft haben, in deme die Pfordtner Ihre Pflicht zueverwahren wissen werden.*

---

57 Wie Anm. 14.

58 Es müsste eine ebene Fläche vor dem Tor gemeint sein.

59 Wohl eine Verballhornung von patroullieren und penetrieren, gemeint ist einschleichen.

60 Kaschiert, verborgen?

61 Mit Maßen.

### **Taffel - Stuben**

*Ihro Churfürstliche Gnaden bevelhen undt wollen in sonderheit, das der Hoff Marschalck alle unndt Jede Imbis fleißige achtung auf die Jenige gebe, welchen in Ihrer Churfürstl: Gnd: Saal unndt Taffel Stuben zue essen erlaubt, das sich die selbe züchtig erbar undt friedtlich bezeigen, auch außer Unsers gnädigsten herren außstrücklichen geheiß undt erlaubnus sich ett Niemandtes einschleiche, (fol 36r) oder eintringe, geschehe es von einem oder mehr, denen were für den anfang die thür, aber zum zweiten mahl die Stiegen zue zaigen.*

*Wofern sich auch züetruge das Ihre Churfürstl: Gnd: yr zuezeiten abents oder morgens leibes ohngelegenheit, oder anderer verschiedenlicher obliegen halber die Taffel in der Saal stuben zuebesuchen abgehalt(en) werdtlen mögten, so solle vor dem Gemach oder Haten<sup>62</sup> Camera mehr nit als ein Cammer Juncker, zwo Cammer Jungen, ein Cammerdiner, undt ein Laquey neben dem Mundtschencken ufwarten, die ubrige alle, undt in sonderheit zuegeschlagene frembte, oder Inheimische Handtwerker oder ohngekandte gäntzlich abgeschafft, von dem Essen ausbehalten, oder da vielleicht einem die Speisung gebüeren mögte, ahn gehörig orth zue Malhzeit, bescheidenen werdt, deßfals der Marschalck Jeder zeit ohnvermerckte ufsicht undt animadversion<sup>63</sup> wohl zue pflegen wißsen würdet.*

### **(fol 36v) Hauß hoffmeister Hoff stuben:**

*Der Hauß Hoffmeister solle seine gelegensein ohnfehlbar dahin rigten, das Er täglichs Vormittag gegen halb Eilff, undt vor dem Abent Imbs gegen halb fünff, zue Hoff ufwarten, auch neben den Trabanten undt Pfordtnern ufagung geben möge, wer von frembt oder Inheimischen Bürger, handtwerker, frembten raysigen Knechten oder Jungen den Hoff oder die Malhzeiten besuchen, befindte Er Jemandts so nach Hoff nit gehörte, auch selbiger zeit zue Hoff nicht zuethun, daran gelegen were, oder Kein verzug leidten könnit, den oder die selbige mit bescheidenheit abweisen, hette sich über versehens einer zur ohngebür eingeschleigt, undt Er betrette denselbigen in der Hoffstuben, der were neben gebüerenter verwahrung ohne Respect wieder hinaus vor die Pforten zue weisen,*

*Inmaßen dem der Haußhoffmeister insonderheit fleisige uffagung zue geben, das Adenliche (fol 37r) undt gelährte Rätthe, mehr diener, Knecht, Jungen, Schneider oder Bernheuter oder Trommeter lehrjungen gen Hoff zum essen mitgehen lassen, als einem Jeden vermög bestellung undt Futter Zettuls von Ihrer Churfürstl: Gnd: austrücklich erlaubt undt bewilliget ist.*

*Laqueyen aber /: als geradt wieder die Hoffordnung lauttet :/ solle niemandts zue halten vergönnet seyn, ohne allein Hoffprasidenten, Hoffmeister, undt Ober Marschalcken, darnach sich ein Jeder zuerichten.*

---

62 Heimlich Gemach, Toilette?

63 Bemerkung, Rüge.

*Abgedanckte raysige Knecht, Jungen, oder Laqueye, hatt der Haußhoffmeister uber Zwen- tag<sup>64</sup> in der Hoffstuben nit pabsiren zue lassen, sonsten aber dahin zue sehen, das allwegen agt Persohnen uber ein Tisch gesetzt, undt umb eines Zweyer, oder dreyer willen, Kein sonderbahrer Tisch gedeckt, vielmehr aber die uberlauffente Persohnen under die andere außgetheilet werden.*

*Als sich auch die Vicedombamts Schultheißen, Jäger, Förster, laubmeister<sup>65</sup> undt andere so ihre gewisse be (fol 37v) soltungen, undt respective Kostgeld, in Ihrer Churfürstl: Gnd: sonderbahren geschäftten nigst zuverrichten haben, also mit vorgesetztem fleiß sich ofters in der Hoffstuben findten lassen, darin erlustiren undt auszuruhen pflegen, denen oder dieselben soll der Haußhoffmeister zur mahlzeit nit zue lassen, Sie hetten dan Ihrer ver- richtung, das Sie in Ihrer Churfürstl: Gnd: nahmen, undt von deroselben wegen sonderbar erfordert weren, undt deßen beglaubten schein von Ihrer Churfürstl: Gnd: Vicedomben, undt respective Jägermeistern vorlegen könten.*

*Inn: oder Außländische Parteyen bey der Cantzeley oder in Ihren privat rigonn<sup>66</sup> sachen etwas zuesuchen oder zue sollicitiren<sup>67</sup> hetten, sollen von den Mahlzeiten abgehalten wer- ten, wie auch ebener gestalt die Ambtes: oder andere Potten welche hien undt wieder auß den Ämbter zue der Cancellry in der Beambten privat geschäftten verschicket werden, Betreffe es aber Regiments, Justici (fol 38r) oder Cammer sachen, hette der fottermeister Ihnen urkundtlichen schein zuezustellen, solchen dem Haußhoffmeister vorzueweisen, dabey Jedoch der Pottenmeister<sup>68</sup> die Discretion undt beschaidtenheit zuegebrauchen, das Er Jeder zeit frue undt spath sowohl bey der Cantzeley als der Cammer erkundigung pflege, ob einer oder der ander Pott nothwendig uf antwort zuewarten, undt wan kein regtfertigkeit daran gelegen, das es hievor gegebener ordnung gemeeß, mitt negstem Ambts: oder eigenen Potten uber schickt, undt also die Ambts Potten aus den zehrungs Kosten abgeschafft werden,*

*Wegen Frembdten zuekommenten Potten were gleichheit zue halten, dergestalt welcher orthen man Ihrer Curfürstl: Gnd: Potten nit gehn Hoff zue Ess pabsiren laßet, das man es alhie gleicher maßen halte.*

### **(fol 38v) Schlacht hauß**

*Hoff undt Haußmetsger die sollen guthe achtung uf das schlagten geben, es seyen Ochsen, Kälber, Schwein hämmel, lemmer, das solche zue rechter zeit geschlachtet, sültzen, wüerst*

---

64 Zwei Tage.

65 Der Laubmeister führt neben den Förstern Aufsicht über die Nutzung des Waldes im Spessart.

66 Verwandt mit italienisch ragione, Grund, Recht?

67 Betreiben.

68 Botenmeister.

*undt anders rain undt sauber gemacht, was es für Unschlicht<sup>69</sup> gibt, ufgebenckt, undt dürr gemagt, zue rechter zeit geschmeltzet, die wüerst undt sültzen dem zehrgeber darzehlen, das die selbe mit nutzen verspeiset werden, was dann ahn Ochsen, Stier undt Stechkälbern<sup>70</sup>, Schwein. Jeder zeit abgethan were, sollen die Metzger bey Ihren Pflichten Viertel weiß. aber Sug Kälber<sup>71</sup> hämmel, Schaff, lämmer, gantz zur zehr Cammer in regter zeit, einliefern, auch selbsten mit zue sehen, das der zehrgeber solches ordentlich einhanck, undt beräthlich mit umbgehe, Sie sollen auch niemandt aus dem schlagthauß etwas es seye was es wolle geben, der seye auch wer er wolle, Da dan Ihre Churfürstl. Gnd: einem undt anderem aus gnadten gönnen werde, (fol 39r) dieselb gebürente ordnung, undt maaß deßhalben zuegeben wiesßen,*

*Sie sollen auch nit mehr Knecht undt Gesindt halten, als die ordnung vermag, vor allen dingen uf eingesaltzen auch gerauchert dürrfleisch undt Speck, guete, treue fleisige achtung geben, daß es Kein schadten oder mangel nehme, da etwas abngehen, oder gartzigt<sup>72</sup> werden wolte, solches in rechter zeit dem Gesindt verspeisen, sonsten aber darvon weder für sich selbsten im wenigsten nicht abtragen, noch auch anderen verfolgen lassen, oder ab zuetragen verstaten.*

#### **Visch hauß.**

*Der Hoff Fischer deßen Jung undt Fecher<sup>73</sup>, solle bey straff undt ungnadt mit allem fleiß uf die Fisch guthe agtung geben, das die selbige nit abständig werden, undt wo mangel erscheinet, sollen sie bey zeiten in die Küchen tragen entweder abzuesiedten, oder in Pasteten zueschlagen, Sollen auch Freitags und Sambstags morgens frue ufm (fol 39v) marckt erscheinen, zum gnauesten einkauffen, darmit Sie Jede wochen langen undt auskommen Können, undt wan Sie dan vermeinen, das Sie gnug haben, die ubrigen der Burgerschaft, wüerth undt andern zuekommen lassen, Sollen auch zue rechter zeit die Küchen mit einspeisen versehen<sup>74</sup>, Jedem Koch sein theil besonder geben damit sie in zeiten die sauber undt rainiglichen zuerigten können,*

*Sie sollen auch ohne sonderbahren bevelh Keinen der seye wer er wolle /: allein denienigen so mein gnädigster herr gnädigst gönnet, undt verordnet hatt :/ geben oder folgen lassen, auch vor sich nigst abtragen, noch in andrer weeg vereüern, verehren, oder geleyden, oder zue hauß schicken, weder für sich selbst, noch die seinigen, sonder alles was Ihre Churfürstl. Gnd: zum besten erspriesen mag, treulich nachsetzen, auch den Jenigen, so sie Visch abkauffen, baar bezahlen, Rechnung fertigen, damit dieselb alle Sontags vorgelegt,*

---

69 Unschlitt, Nierenfett, woraus durch Erhitzen Schmalz gewonnen wird.

70 Zum Schlachten bestimmtes Kalb.

71 Milchkälber, die noch an der Mutter saugen.

72 Garstig, ranzig.

73 Siehe oben „vocher“, wie Anm. 32.

74 Beliefern.

*undt bezeigt wernden, sich in allem gehorsam, treu, undt fleiß verhalten, undt sich vor straff undt ungnadt hütten.*

**(fol 40v) Erneuerte Reformation uber unßers gnädigsten Churfürsten undt Herrn, Des Ertsbischouen zue Maintz Küchen./-**

*Erstlich sollen die Jungen Ihre läger by Hoff haben, undt keiner ohne erlaubnus seines Meisters außserhalb liegen, undt uf einen fleischttag morgens gleich nach vier uhren, undt uf einen Fischtag gleich nach den fünffen ufstehen, das feuer abnmachen, undt sauber wasser beystellen, undt hernach das gemueß, als birn, opfel, Kraut, Rüben bey die handt pringen.*

*Zum Andern soll wochentlich ein Jung nach dem andern, weil der Jungen vier in der MündtKüchen sint, der eine das geschirr fleisig seubern, der ander das Feder Viehe sauber butzen, der dritte dem Backmeister zu hendten gehen, undt Ihme helfen, der vierdte bey dem Herdt mit dem Kochen, undt zuesetzen helfen,*

*Es wirdt auch noch ein Bub welcher die Brathen wendt zuegelaßen, (fol 41r) undt weiters keiner, derselbige kann auch das holtz zur Küchen tragen, desgleichen soll es auch mit den zwen Jungen uf der Räth seiten geschehen, undt gehalten wernden wie hernach folget.*

*Zum Tritten sollen auch die Knecht Ihren läger dergleichen bey hoff haben, damit die Jungen zuregten Zeit gewecket wernden, undt eine fleisige Ufsicht haben das ein Jeglicher alle nagt sein läger ahn seinem gebürenth(en) orth hette, undt zue rechter Zeit nemblich umd agt Uhren dahin begeben.*

*Die weil die Knecht aber alle verheurathet, solle wochentlich einer umb den andern sein läger unfehlbar bey hoff haben, uf den nothfall so wohl Irer Churfürstl: Gndt: als sonsten ufzuwarthen, undt bey der handt zue sein.*

*Zum Vierdten Es sollen die Knecht die Essen alle Mahlzeiten selbsten sauber undt rainiglich zuebereiten, undt zurichten, undt nicht daßselbige durch die Jungen verrichten laßen, wie bishero geschehen, dardurch die guete Essen verderbet, undt nigst nach der gebür zuegerichtet wernden, undt zuegeniesen sein.*

**(fol 41v) Zum Fünfften** *Es sollen die bede Knecht in der MundtKüchen wochentlich einer umb den andern, die Eßen abmachen mit gewürtz, saltz undt schmaltz, undt hernacher der Mundtkoch dieselbe versuchen, befindet Er einen mangel, soll Er denselbigen den Knechten zuerkennen geben, undt uferlegen den mangel zuendern, der ander Knecht aber weüln Jetzo keine lehrköch vorhanden, soll das gebratens fleisig, sauber undt in einem saft bradten, undt zurichten, nit durch Jungen /: wie geschicht :/ verrichten laßen, dardurch das guet gebratens verderbt, verbrennet wirdt, undt nicht Zugeniesen ist, Wan aber Lehrköch sollten ankommen, undt dan einer wochentlich das gebratens abwarten solte, doch nicht desto weniger der eine knecht eine fleisige Ufsicht darbey haben.*

*Zum Sechsten Es soll auch der Mundtkoch im abnrichten, fleisig und ordentlich in dem selbigen sich verhalten, und selbsten abnrichten, undt darbey sein, nicht durch die Jungen verrichten, undt abnrichten lassen,*

*Er soll auch seine Schlüssel, so zue gewürtz, Zucker undt (fol 42r) Butter gehörig bey sich behalten, nit einem Jeglichen vertrauwen, undt darüber lauffen lassen, dardurch viel abgetragen wirdt, Er soll auch Niemandts aus dero MundtKüchen ausspeisen, Er habe dan einen sonderlichen austrücklichen bevelch von Ihrer Churfürstl: Gndt: Herrn Marschalken oder Küchenmeister,*

*Er soll auch die Schauwessen<sup>75</sup> in gueter bewahrsam halten, nicht davon von bilter, bäuwere<sup>76</sup> undt blumenwerk hinweg schicken, oder uf andere Hochzeit undt Kindttauffen dieselbige brauchen, bey verlust<sup>77</sup> Ihrer Churfürstl: Gndt: ungenadt und straff.*

*Zum Siebenten Es sollen auch nach dem abnrigten zue Mittags die Knecht die Essen wiederumb gegen den abent bereiten undt Zurichten, undt dieselbige sauber undt rainiglich in Ihre SpeißCammer zuegedeckt setzen, nicht gleich nach dem Essen der Eine zue dem Thor hinaus, der ander in die Pforten stuben lauffen, undt spielt alda solang, bis der ander auch widerumb herbey kombt, undt weiß keiner nit was bey dem feuer oder in den häffen ist, undt solches durch die Jungen zuegericht undt geKochet würdt.*

*(fol 42v) Zum Achten Es sollen auch die Meister und Knecht uf Fastägen die Fisch selbsten ufmachen, undt die selbige nach arth Kochen, backen, undt brathen, bereiten und zurichten, nit durch die Jungen wie bishero beschehen, verrichten lassen, welche Keine unterschied noch maaß darinn wiesßen zuehalten.*

*Zum Neundten den Backmeister belangent weiln Ihme ein Jung gebilligt wordten zuehelffen, soll Er Jeder Zeit sich dahin befeisen, das Er im backen ein unterschied und abwechsel halte, mit Englischen undt Spannischen Pasteten, von Köpfigen<sup>78</sup> undt dorten<sup>79</sup>, Klein und*

---

75 Dekorative Tafelaufsätze.

76 Gebäude.

77 Gemeint ist natürlich bei Androhung von Ungnade und Strafe.

78 Bedeutung?

79 Nach Marxen RUMPOLT, Ein new Kochbuch / Das ist Ein grundliche beschreibung wie man recht und wol / nicht allein von vierfüssigen / heymischen und wilden Thieren / sondern auch von mancherley Vögel und Federwild ... usw. Allen Menschen / hohes und nidriges Standts / Weibs und Manns Personen / zu nut (sic) jetzundt zum ersten in Druck gegeben / dergleichen vor nie ist außgegangen / Durch M. Marxen Rumpolt / Churf. Meintzischen Mundtkoch usw. ... Gedruckt zu Franckfort am Mayn / In verlegung M. Marx Rumpolts / Churf. Meintz. Mundtkochs / und Sigmundt Feyerabendts. 1581, S. CLXXIIIf werden Pasteten mit Fleisch oder Fisch gefüllt, CLXXVIv Turten mit Gemüse oder Obst. Turten haben oft keinen Teigdeckel und ähneln dann einer Quiche. Für Englische Pasteten bereitete man einen Mürbeteig aus weißem Mehl, Eidotter, Butter. Für Spanische Pasteten war die Grundlage ein papierdünner Teig aus Mehl und Wasser, die Blätter wurden mit

*groß mit Citronen, Lemonien, undt Pomerantzen uf das zierlichst zue zurichten, auch von Zucker undt Marcipan, Muscaten undt Zuckerbrodt, sparsam umbgehen, keinem aus der BackCammer ichtwas ohne erlaubnus folgen zue lassen, bey Ihrer Churfürstl: Gnd: straff undt ungnadt.*

*Zum Zehenten der Rätth Koch soll auch selbsten bey dem Zurichten, Kochen, undt abnrichten sein, daselbige fleisig, sauber undt reiniglich Kochen helffen, Es soll auch seiner Knecht einer wochentlich umb den andern (fol 43r) backen, undt der ander Kochen, undt daßelbig treulich undt fleisig verrichten, nicht spaciren oder anderstwohin zuegehen erlaubt sein, sondern darauf sie bescheidten deßen treulich abwarthen.*

*Es solle der Rätth Koch auch seine schlüssel so zue gewürtz, Zucker, Pasteten dorten, undt dergleichen sachen bey sich behalten, damit nit ein yeglicher darüber lauft, undt nach seinem gefallen einem undt anderem davon geben, vor sich selbsten auch nicht abtrage(n) oder anderen gestatten, etwas abzuetragen, undt abm keine andere örther abnzurichten macht haben, ohne bevelch als da es sich gebühret, undt Ihme bevohlen würdt, alles bey straff undt ungnadt,*

*Es soll auch aus bevelch Unsers gnädigsten herren hinfürter keinem Knecht ein weib zuenehmen gestattet werdeten, da einer oder der ander sich dessen unterfinge, soll der Küchenmeister schuldig sein, dasselbige dem Marschalk undt Cammermeister abnzue zaigen, alsdan würdt Er der abschaffung<sup>80</sup> seines Diensts zue gewarthen haben,*

*Die beede Rätth Köchs Jungen wie vorgemelt soll auch (fol 43v) einer wochentlich umb den andern das Kuchelgeschirr, Kessel, Pfannen, döppen nach einer Jeden Mahlzeit undt also des tages zweymahl, sauber undt rainiglich wägsen<sup>81</sup>, der ander aber soll die bänck, Tisch undt Küchen sauber halten, es wirdt noch ein Jung zugelassen welcher die Zinne schüssel seubern soll, darauf der Rätth Koch ein fleisiges ufsehens haben soll, das dieselbige alle mahlzeit gerieben undt geseubert werdeten, wo dasselbige nicht geschicht soll Er darumb zuo redt gesetzt undt ernstlich gestrafft werdeten.*

*Zum Eilften Der bradtmeister soll auch selbsten achtung uf seine bradten haben, dieselbe fleisig undt sauber anstecken undt in dem saft brathen, nit auslauffen oder spaciren gehen, undt uf den Jungen sich verlaßen, dardurch das gebratens entweder verbrennet, oder aber nit gar gebrathen wirdt, dardurch viel ungelegenheit undt Clagens geschicht,*

---

Schweineschmalz bestrichen und aufeinander gelegt und weiter verarbeitet. RONTZIER, Kunstbuch (wie Anm. 50), S. 295f beschreibt die Herstellung etwas komplizierter. Französische Pasteten (S. 296f) bestanden aus Blätterteig.

80 Kündigung.

81 Waschen.

*Er soll auch für sich nicht abtragen, oder auch andern zue stecken, es seye gleich gebrathen bey hochster straff undt ungnadt.*

*(fol 44r) Zum Zwölften Zehrgeber ahn deme viel gelegen, der soll bey seinen Pflichten seine schlüssel, wie auch seine Knecht in guther verwahrung halten, die selbe nit den Jungen oder anderen vertrauen, etwas in der ZehrCammer zue holen, sonder selbst ein yegliches in sein gebührent orth geben, undt dan die Cammer verschlossen halten,*

*Er soll auch alles fleises<sup>82</sup>, Es seye Rhindt, schwein, Kälber, Hämmel oder Lemmer selbst einhawen<sup>83</sup>, undt keinen Überfluß brauchen, auch nit mehr als zween brathen uber die ordinari Tisch einhawen, so dieselbige ubrig vergeiben, soll sie Zehrgeber in sein verwahrung halten, undt Küchenmeister Küchenschreiber ein Ufsicht haben wo die selbige hinkommen, undt verspeist worden,*

*Er soll auch auß der ZehrCammer wie auch sein Knecht niemandts er seye auch wer Er wolle :/ außser bevelch herem Marschalks oder deren die Zuebefehlen haben /: etwas folgen lassen, undt neben seinem Knecht uf das Essen für das Gesindt fleisig acht haben das daselbige sauber undt Rain gekocht, undt angericht würdet, damit das Clagen vermitten gleibe, alles bey hochster straff undt ungnadt.*

*(fol 44v) Undt die weil ein groser Überfluß in dem außgeben der Butter gespührt, obwohl dieselbige in Mundt, Rätth undt Gesindt Kuchen dargewogen, Jedoch unserm gnädigsten herem dergestalt nicht vortürlich ist, Als würdet dem Zehrgeber mit ernst ahnbevohlen, es damit wie vordiesem brauchlich gewessen zuehalten, undt einem Jeden deren Köch sowohl uf der herren undt Rätth, alß Gesindt seiten dieselbige alle Imbs oder mahlzeiten nach notturft zuraichen, undt in rechter Zeit darzuegeben. hernacher aber die Bradt- undt Back butter dem Zehrgeber wiederumb zue liefern, undt dem Gesindt die Essen darmit zue schmeltzen.*

*Zum dreyzehenten. Küchen Pfordtner der soll mit allem fleiß guthe achtung geben und halten, mit dem Außgeben Erbsesn, Linsen, habermehl, wie auch weißmehl zur Küchen wie sich gebühret undt gehört, undt weiters keinem ohne bevelch des Küchenmeisters nicht ausspeißem oder geben,*

*Er soll auch die Zimmerschlüssel alle mahlzeit uf (fol 45r) das fleisigst in allen Gemachen oder stuben darin gespeist würdt zur Küchen tragen, das dieselbige sauber undt rain gemagt würdten, Er soll auch die Küchen sauber undt zuehalten, auch keinen gestatten Suppen oder anders darin zuessen, sonder einen Jeden außweisen,*

*Er soll auch guthe achtung uf die Küchen Jungen geben, das Sie Abents zurechter zeit schlaffen, undt die lichter ausgethan werdten, undt die Küchen zue schließen undt morgens*

---

82 Fleisch.

83 Zerlegen.

zuerechter Zeit wider öffnen, undt das Sie nicht abtragen, Er auch für sichselbsten nicht abtragen er sich wohl vorsehe, das Er nit in straff undt Ungnadt falle. /:

**(fol 47r) Ordnung Zwischen Ambtleüthen undt Kellern Uffgericht.**

Wir Johann Schweickhardt von Gottes gnaden, deß Heiligen Stuels zue Maintz Ertzbischove, deß Heiligen Romischen Reichß durch Germanien Ertz Cantzler undt Churfürst Güegen<sup>84</sup> allen undt iedten unsers Erzstieffts<sup>85</sup> angehörigen Vicedomben<sup>86</sup>, Ober: undt under Ambtleüthen<sup>87</sup>, Zollschreibern<sup>88</sup>, Kellern<sup>89</sup>, Renthmeistern<sup>90</sup>, Schaffnern<sup>91</sup> undt andern underbeamten hiemit zuewiessen, Alß wir nach angetrettener unßerer Erzbischoflichen undt Churfürstlichen Regierung, darin unß Gott der Allmechtig durch ordentliche wahl gesetzt, mehrmals vatterlich betrachtet undt erwogen, welcher gestalt unßerer Löblichen vorfahren wohlverfaste undt in unsere undt unsers Erzstieffts Ämbter hiebevordt undt vor alters hero publicirte Ordnungen durch verfließung undt enderung der langen zeiten undt Läuufften, wie auch absterben der Persohnen in vergess undt etwas abgang (fol 47v) gerathen wollen, das wir der hohen verwandtnus nach, damit wir iztberührten unsers Erzstieffts undt Churfürstenthumb zugethane, zue desselben gedeylichen uffnehmen undt bestendigen wohlfahrt, obberürete heilsame ordnung erneuern, verbessern, undt nach wohl erwogenen dingen, in gegenwertlich schrieffliche verfassung bringen lassen, Thun dasselbe auch hiemit undt in Crafft dieses, ernstlich befehrend, daß demselben in allen ihren Puncten undt Articulen vestiglich gehorsambet undt ohnverbrüchlich nachgesetzt werden solle; Erinnern undt vermahnen vor allen dingen, auch unßere ober: undt under beamten hiemit genediglich, sich alles gebürenden respects undt Ehrergietung, nach gestalt ihres standts undt tragenter Ämbter gegen einander zubeweissen, alle ohnnöttig Simulteten<sup>92</sup> zu vermeidten, sonder Ihre ober: undt underbeamtungen in friedt undt einigkeit Ihrem besten verstandt nach, getrewlich undt vleißig, nach einhalt dießer ordnung zueverrichten,

---

84 Gegen?

85 Das Territorium des Erzstifts stimmte geografisch nicht mit dem des Erzbistums überein.

86 Vicedominus, Vertreter des Landesherrn. Auch Oberamtmann, Mittelinstanz zwischen der Zentralgewalt und den Amtleuten.

87 Amtmänner verwalteten einen bestimmten Bereich und wurden besoldet.

88 Verwaltet die Einnahmen einer Zollstelle, die an Brücken und Stadttoren Warenzoll und Leibzoll kassierten.

89 Verwaltet Geld- und Naturalabgaben.

90 Verwaltet Einnahmen aus Grundbesitz.

91 Verwalter.

92 Streitereien.

1. Undt Erstlich Ordtnen undt wöllen wir das unsere (fol 48r) Sowohl oberbeambten, Als verRechnete<sup>93</sup> diener, Ihre Anvertraute Ämbter würcklich bediennen, undt ohne unßer vorwiessen undt erlaubnus darauß nicht verReißen sollen,

2. Tetn unßere Oberbeambten aber mit unßerem Vorwiessen undt erlaubnus verReißen, Sollen sie vermög unsers geehrten vofahrn, weylandt Ertzbischoff Alberti ordnung undt herkommen gemees, die Amtssachen undt verRichtungen, Niemandt anderst dan unsern Zoltschreibern oder Kellern befehlen<sup>94</sup>,

Welche Ambtleüth unserer Cantzley undt hoffstadten folgen, sollen ufs wenigst alle drey oder vier wochen, sich in ihre Anbefohlene Ämbter verfüegen, Mißverständ undt ander uffgewachsene sachen entscheiden undt erwörthern, undt die underthannen zu versaummung Ihrer arbeit undt anwendung beschwerlichen Costens nicht nacher Mainz, oder Aschaffenburg ziehen oder fordern,

3. Es sollen die Ambtleüth auch vleißiges uffsehens pflegen, undt nicht gestatten, daß Ihres abwesens die underthannen etwa durch zentgraffen<sup>95</sup>, Schultheißen<sup>96</sup> oder (fol 48v) Ambtschreiber<sup>97</sup> mit Geldtabnahm oder sonsten beschwerdt werdden,

4. Wir wollen auch daß unßere Zoltschreiber undt Keller/: als dennen nechst undt Neben den Ambtleüthen gebührt, uff des Erzstieffts Ober: Recht undt geRechtigkeit achtung zuegeben :/ an statt anderer Scribenten, so in unsern Pflichten nicht begrieffen, zue desto fleißiger haltung des Ampts Prothocols undt umb mehRer Richtigkeit willen, den wöchentlichen: auch andern haubtverhörtäge, statt, dorff undt Marckhen GeRichten Künfftiglich beywohnen undt davon ausgeschlossen werdden, auf daß Sie Ihre anbefohlene dienst mit desto mehrern respect bey den underthannen verRichten, undt in abwesenheit der Ambtleüth, umb alle sachen desto besserr wiessenschaft haben Mögen, Es wehre dan sach, daß etwa obgedachte unseRe beamnten Ihre residentien<sup>98</sup> an andern orthen hetten, dan unßer Ambtleüth, dabey wir unßiedoch versehen, auch genediglich befehlendt, die weil an etlichen orthen unßere underbeambten viel undt Lange Jahr, bey den Ämbtern herkommen, undt unserß (fol 49r) Erzstieffts Recht undt gerechtsame wohl erfahren, daß unsere oberbeambten in fürfallenden wichtigen sachen mit demselben Communiciren undt Ihren bericht undt gutachten anhören, damit nicht etwas unserm Erzstiefft aus ohnwissenheit des herkommens /: wie Leichtlich auß Mangel bestendigen berichths geschehen kann:/ etwan begeben werdden Möge;

---

93 Besoldete.

94 Eine Urlaubsvertretungsregelung.

95 Richter für zivile Streitigkeiten.

96 Vorsteher einer Gemeinde.

97 Verwaltungsbeamter.

98 Dienstorte.

5. Unßere Oberbeambten sollen alle Jahr nach den Weynnachten, undt also zeitlich vor der Zolschreiber: undt Kellerey Jahr Rechnung, Freffel undt bussen, in beysein undt gegenwartt der berechneten diener setzen undt thettigen, Auch solches umb Keinerley ursachen willen, von einem Jahr zum andern verschieben, es wehre dan, daß vielleicht an gemeinschaftts orthen der Mangel an den bereitherrschafften<sup>99</sup> weher, welches Sie ieder Zeit zue unßerer Canzley genug zuvor berichten sollen,

Woher auch an strittigen orthen vor verschieenen Jahren einnige frevel, Straff oder bußen, noch ohngetettigt undt ohnverRechnet zue rücht, die sollen die Ambtleüth (fol 49v) Mit zue ziehung der underbeambten, wie nechst gemelt, ohne fernern uffschueb thettigen undt einbringen,

6. Die Bussen Frevel undt Straffen, sollen nach gelegenheit der überfahung, undt der delinquenten vermögen angesetzt, undt waß also angesetzt undt gethettiget wordten, durch die Oberbeambten so wenig alß unsere Keller nicht moderirt<sup>100</sup> undt nachgelassen oder remittirt<sup>101</sup>, sondern an unß verwiesen werden,

7. Unßern verrechneten dienern sollen auch die verzeichnußen über gesetzte undt einbrachte frevel undt bußen, bey ihren Jehrlichen Rechnungen, anderst nicht Passirt werden, als wan sie von unßern Ambtleüthen mit handten unterschrien seint, mit austrücklicher Specificirter vormeldung des vorberechents.

8. Was auch zue begebenen fällen durchs Jahr ausserhalb der ordentlichen Bussaz<sup>102</sup>, frevel undt Straffen anzusetzen, soll dasselbe antwodet<sup>103</sup> in (fol 50r) Beysein unßerer verRechneten dienner geschehen, oder da sie sich Ihrer Residenz halber anderstwo uffhiltten, Sie dessen ohn verzueglich verstendiget werden, Da sie aber an einem orth wohnen soll abgesondert<sup>104</sup> der beRechneten dieneR, wie obgemelt, kein frevel oder buß gesagt oder gethettigt werden, In deme Sie die Ambtleüth die bernhueter<sup>105</sup> iedes mahls selbst zuefragen, was Ihnen von vorgangenen freveln undt excessen bewust begeben undt nahmhaffi machen würde /: weil nit Möglich, daß unßer Ambtleuth alles selbsten erfahren/ sollen sie darum der gütlich gehört werden,

---

99 Personalmangel?

100 Ermäßig.

101 Zurückgegeben, erstattet.

102 Bußfestsetzung.

103 Sic, entweder.

104 Ohne Beisein.

105 Spitzel, Zeugen.

9. *Unßern Zollschreibern undt Kellern sollen die Ambtleüth zue Einbringung unßerer Konthen Gefäll<sup>106</sup> undt Einkombsten willige unverspethe Amtshüelff leisten auch denselben auf verspürte verweigerung, oberkeitliche Zwangsmittel in solchen fällen zugebrauchen, undt an handt zunehmen ohnverbotten sein, da sich aber einer oder der Ander solchen gewalt mißbrauchen würdte, dessen sollen (fol 50v) Unß unsere Ambtleüth zue gebührendem einsehen unverzüeglich undt mit umständten berichten,*

10. *Waß für Befelch an ober undt underbeambten in gesambt abgehen, die sollen den Kellern undt underbeambten nach der öffnung fürderlichst zugestellt werdten, Auch die erforderte gesambte bericht undt andtworten, in gesambten Nahmen, undt also under sambtlichen handtschriefften undt Pitschriften erfolgen.*

11. *Wir veriehen<sup>107</sup> uns auch gnediglich, es werden unßere so wohl ober: alß underbeambten sich befleißten, Unßere ieder weils ergebende befelch in gebührendem respect halten, auch derentwegen Niemandt anderst in ungnätlichen verdacht ziehen, oder deßwegen anfechten undt bewohnen<sup>108</sup>,*

12. *Unßere Schultheißen, Förster, undt andere diener so uff berrittung undt behebung der Zöll: undt landtstrassen, auch waldtungen bestellt undt besoldet werdten, sollen durch unßere Beambten zue Ihren privat Reissen undt verschickhungen auf Jagen (fol 51r) Wildtprettschießen, oder dergleichen nit gebraucht werdten,*

13. *Eß sollen auch Unsere Ober: undt underbeambten sich nit unternehmen, Jemandt wehr der seye, über Wein, Frücht<sup>109</sup>, oder andere zolbare wahren einiger frey oder Passzettel zuegeben,*

14. *Unßere ober: undt Underbeambten, sollen Ihre deputirte<sup>110</sup> besoldungen nicht anticipiren<sup>111</sup>, sonder von Viertel Jahren empfangen, undt sich dabey begnügen lassen,*

15. *Eß sollen auch Unsere beambten nach außweisung unsers Erzstieffts Uralten undt bey RegieRungszeiten weylandt Erzbischof Daniels undt Wolffsgangs löbl. andenckhens erneuerten ordnungen<sup>112</sup> ohne unßer vorwießen undt bewilligung, keine burgerliche oder Bawerliche hauß, hoff, oder Güettere an sich erkauffen, da auch einner dergleichen*

---

106 Abgaben.

107 Vielleicht verfügen?

108 Vielleicht beargwöhnen?

109 In der Region noch heute für Getreide.

110 Zugemessen, vereinbart.

111 Im Voraus erhalten.

112 Bezug auf die Hofordnungen der Erzbischöfe Daniel Brendel von Homburg und Wolfgang von Dalberg.

*Güetter mit unßerm Consens an sich gebracht, soll Er gleich andern Schatzung, beeth<sup>113</sup> Zienß<sup>114</sup>, Gült<sup>115</sup>, Zehenten<sup>116</sup>, undt and(er)e darauf hafftente real beschwerden<sup>117</sup> entrichten,*

*16. (fol 51v) Unßere ober: undt underbeamten sollen zur nachtheil Unßerer underthanen, mit Wein, Frücht, oder andern wahren nicht handtiren, noch dieselbe underm schein, angemassen nehern zuetritts, an sich ziehen, den underthannen zue beschwerung undt schmeblerung Ihrer Nahrung,*

*17. Wan undt so oft auch die Ambt Potten in der beamten privat geschefften überschickht undt gebraucht werden, Sollen sie deßwegen ohn unßer Zuthun befridiget, Auch unßern verRechneten diennern deßwegen bey der Rechnung nichts Passirt werden<sup>118</sup>,*

*18. Dieweil auch bey dießen Zeiten, die widersetzlichkeit der underthannen Je Lenger ie mehr zuniemt, sollen unßere beamten allerseits dahin sehen, daß wan eine auß erheblichen Ursachen etwas an sie wurthen, sie zur gebührendem gehorsamb verweisen undt angehalten werden,*

*19. Eß sollen sowohl Unßere Ober: alß underbeamten die Gemeindten undt underthanen mit übermæssiger anzahl viehr, weiter alß von Alters herkommen nicht (fol 52r) belästigen, Auch die hiertten deßwegen Ihres Lohns ohnclagbahrlich vergüngen,*

*Es soll auch ein ieder mit dem strohe, so Ihme vermög der bestallung gebühret, begnügen, undt von den diennern ein mehrers nicht suchen noch nachfordern*

*20. Wan unßere Beamten Ober: undt undere, in Ihren privat geschefften undt verRichtungen verReißen, od(er) die Ihrige verschickhen wolten, Sollen sie unßere Clöster, hospitalien undt underthannen wieder Ihren willen undt daß gebürliche herkommen nicht beschweRen, auch in Ihren eigenen sachen der underthannen mit frohndiensten verschonnen;*

*21. Also sollen Sie Unßere beamten ins gemein, auch die Arme underthannen in Ambts-geschefften ohne sondere noth mit atz: und Zehrungen nicht beschweRen, In Ihren privat geschefften undt verRichtungen aber sich dessen ganz undt zumahl enthalten,*

---

113 Eine Abgabe, Steuer vom Grundbesitz an den Landesherren.

114 Eine Abgabe oder Steuer.

115 Eine Abgabe oder Steuer.

116 Zehn Prozent, in Naturalien zu begleichen.

117 Eine weitere Abgabe.

118 Lohn und Kost für die Boten mit privaten Aufträgen der Beamten sollen nicht zu Lasten des Kurfürsten gehen.

22. *Wir wollen auch nicht daß unßere beambten, sie seyen hoch oder nieder unßere underthannen mit Ehrn Rührigen wortten , anfahren, viel weniger (fol 52v) Schlagen oder beleidtigen, noch auch solches zuthun Niemandt verstaten,*

23. *Unßere Ambtleüth sollen auch unßere verpflichte würckliche dhienner, auch Raths undt Gerichts Persohnen ohne habendten sondern befelch /: es treffe dan leib undt leben an :/ oder wehre einer oder der ander de fuga suspectus für sich selbstn zue gefenglichen hafften nicht einziehen,*

24. *Deßgleichen sollen auch weder Ober: noch underbeamtten einigen Unserer Bürger oder underthannen, umb burgerliche oder Civil überfahung willen, in diebs Thurn oder schmeheliche gefengnus nit einlegen,*

25. *Unßere Oberbeamtten ins gemein, sollen den underbeamtten verRechneten diennern in Ihren verRichtungen nicht eingreifen, viel weniger frevel, bußen, straffen, zehendten Pfennig, hegengelder oder einige andere gefell<sup>119</sup>, wie die nahmen haben möchden, für sich oder Ihre dienner einnehmen, sondern sie berecherte dhiener, darmit gewehren Lassen,*

*(fol 53r) Da aber gegen den berechneten dhiennern etwas zueandten oder zueclagen wehren, Insonderheit wan Man vermerckht, d(a)s mit unßern Kellerey: oder Zollschreiberey gefallen, oder mit den underthannen nicht Recht umbgangen würdte, oder daß unßere Ober: undt under Ambleüth undt dienner, in einem undt andern, wieder diese Unsere Reformation ordnungen verhandleten, soll der Jenige so solchen Mangel verspürt, dem überfahrendten<sup>120</sup> theil deßen zuvor mit glimpff undt bescheidenheit erinnern, undt daran abmahnen, undt da solches nicht verfangen sollte, alßdan dasselbige ahn unß gelangen Lassen, dergestalt wan Ober: undt underbeamtten gegen ein ander Clagen oder IhrRungen den beclagten wo nöthig, in forma umb ihren bericht undt verandtworttung zugestellt werdent Können,*

26. *Unßere Beamtten insgemein, sollen sich unßerer sonderbahr Vorbehaltenen Foreln undt Krebsbächen enthalten, darinnen durch die Ibrige nit fischen Lass(en), deßwegen auch unsere bestelte Fischer undt Bachförster an fleißiger uffsicht, Rüeg<sup>121</sup> undt anzeigung der (fol 53v) Überfahrer mit nichten sollen verhindert oder abgehalten werdent,*

27. *Es sollen auch Unsere ausbehaltenen undt gehegte wiessen durch unßerer Beamtten gesindt nicht abgegrasset werdent,*

---

119 Gefälle, was dem Herrn an Abgaben zusteht (zufällt), wie Zins, Bede, Zehnt, Güld.

120 Den Beschuldigten.

121 Behauptung einer Rechtsverletzung, Anklage.

28. *Es sollen auch Unßer Ober: undt underbeambten an Ihren eingeraumbten wiesßen undt Gärten begnügen, undt einer den andern darinnen Keinen Vor: oder Eingriff thun, noch daß solche durch die Ihrige gescheh(en) verstaten undt zuegeben,*

29. *Den Fuder<sup>122</sup> soll auch ohne unsern befelch undt bewilligung Kein Einzueg oder gemeindts Recht verstatet, wie ingleichen iedes schuldigen Zols nicht befröget<sup>123</sup>, noch deßwegen Passzettul<sup>124</sup> ausgetheilt werden,*

30. *Da frembter Herrschafts underthannen etwas in Unserem Erzstiefft erErben, oder unßere Underthannen sich an andere orth da des abzuegs oder Zehendten Pfenning halber keine vergleichung vorgangen, begeben würdte, sollen sie die Raitung<sup>125</sup> oder (fol 54r) Sthettigungen<sup>126</sup> von Unßern Ambtleüthen mit zueziehung Unßerer Zollschreiber oder Keller vorgenommen werden<sup>127</sup>,*

31. *Mit unßern underthannen In stätten, Fleckhen, oder dorffschafften sollen die Beambten ins gemein, ohne unßer Aufstrücklich vorwiessen undt bewilligung umb gemeine Plätz, Zwinger<sup>128</sup>, Güetter oder Alimenten<sup>129</sup> weder uff gewießer Jahr, oder Erblich umb bestandt oder sonsten, sich keines weeges Einlassen, woher es vor dießem geschehen, oder geschehe noch, soll es verworffen undt nichtig sein,*

*Wan aber Unßere ingesessene underthannen deren nicht bedörfftig noch behüefften<sup>130</sup>, sollen sie vor Aufgesesenen<sup>131</sup> darzu gelassen werden,*

32. *Es sollen auch sowohl unsere selbst angehörige, als Andere herrschafften underthannen, mit schreib: und Siegelgelt wieder die gebühr nicht übernohmen noch beschwerdt, undt von den Ambtleüthen fleißige Uffsicht gepflogen werden, damit solches dem Ambtschreiber nicht gestattet werde, Auf daß auch der schreiber halber, so von unsern beambten in Ambtsgeschafftenn (fol 45v) gebraucht werden Unßer Erzstiefft Außer gefahr seye, sollen dieselbe bey Ihrer annehmung von den beambten in Pflichten genommen, daß Jenige so sie zeit Ihrer dienst über unsers Erzstieffts geRechtsame<sup>132</sup> erfahren werden, in gebührender*

---

122 Pferdefutter.

123 Bedeutung?

124 Passierschein.

125 Rechnung.

126 Bestätigungen.

127 Erbschaftssteuerregelung – zehn Prozent?

128 Die freie Fläche zwischen der inneren und äußeren Befestigungsmauer.

129 Allmende, gemeinschaftlich genutzte Flächen.

130 Bedeutung?

131 Ausleute, Bürger einer anderen Herrschaft.

132 Vorrecht, Befugnis.

*verschwiegenheit zuehalten, da auch die Gericht eines undt andern orths Auß unserer oder unserer Löbl: Vorfahren genedigster zuelassung, Geburts undt andere Urkundsbrieff zuertheillen undt zue siglen herbracht hetten, darinnen sollen Ihnen von Niemandt, webr der auch seye, vor undt eingegrieffen werden,*

33. *Unßere Beambten sollen auch nicht nachgeben oder verhengem, daß Lanthgrafen, Schultheißen oder Ambtsdienner einigen underthannen Ihres beliebens ohne erhebliche Rechtmessige Ursachen, etwa zu erlangung eines geringen gewihns, alß Schloß oder thurngeltz gefenglich einziehen, oder Ihres gefallens straffen, wie wie<sup>133</sup> dan uff einkommende begründte Clag die überfabren mit Ernst anzusehen nicht underlassen wollen,*

34. *(fol 55r) Unszere Ober: undt underbeambten, sollen in Unßern Ambtleüthen, Keller: undt Zollschreibereyen, oder was darzue gehört, ohne unßere außstrückhliche bewilligung nichts bawen, sondern da die notturft erfordern möchte, an ein gebowen, tach: undt fachen etwas zue repariren oder auch von Newem zuerbawen, solches sollen Unßere verRechnete dhienner nach eingenomenen Augenschein, ahn unß umb verhaltens befelch gelangen Lassen, dan da iemandt vor sich selbst bawen Lassen, oder die werckhleüth darzue anstellen würdte, daß gedenckhen wir Unßern diennern bey der Rechnung Keines weegs Passiren zuelassen,*

35. *Eß sollen auch Unßere Ambtleüth die underthannen in Ihrer gegen Ein ander habenden gebrechen, Jederzeit gütlich hören, durch billigmessige tregliche mittel schleüinig vergleichen undt entscheiden, das schrieftlich libelliren<sup>134</sup>, repliciren, dupliciren undt tripliciren, dardurch die underthannen in merckhlichen Costen undt ungelegenheit geführt werden, (fol 55v) Bey den Ämbtern /: sie hettens dan sonderbahren befelchs:/ genzlich abschreidten undt abstellen, Wölte sich aber vielleicht einer anderst der gebühr nicht erweisen oder bescheidten Lassen, so möchte Er an unsere ordentliche gericht, zue Rechtlicher Außübung Ihrer sachen verwießen werden*

*Undt dieweil wir gleich zue eintretung unßerer Erzbischofflichen Regierung, wie auch seithero, allen unßern berechneten dhiennern, schrieftliche Reformationen haben zuekommen Lassen, undt derselben haltung Ihnen ernstlich ufferlegt, So wiederhohlen Wir dieselbige hiemit alles Inhalts genediglich, undt wollen daß sie demselben bey Ernster straff undt entsetzung ihrer dhiensten, würcklich nachsetzen, Dessen alles zur Urkhundt, haben wir Unßer Secret<sup>135</sup> wiesentlich undt zue Endt dießer ordnung ußtruckhen lassen,*

*Geben zue Aschaffenburg Dienstag den 10ten Decembris Anno Domini Millesimo Sexcentesimo Decimo Tertio ./.*

*L(ocus). S(igilli). Jo(hannes): Suicardus Archiep(isco)p(u)s Mogunt(inus):*

---

133 Sic.

134 Schriftlich verfassen.

135 Eigentlich Decret.

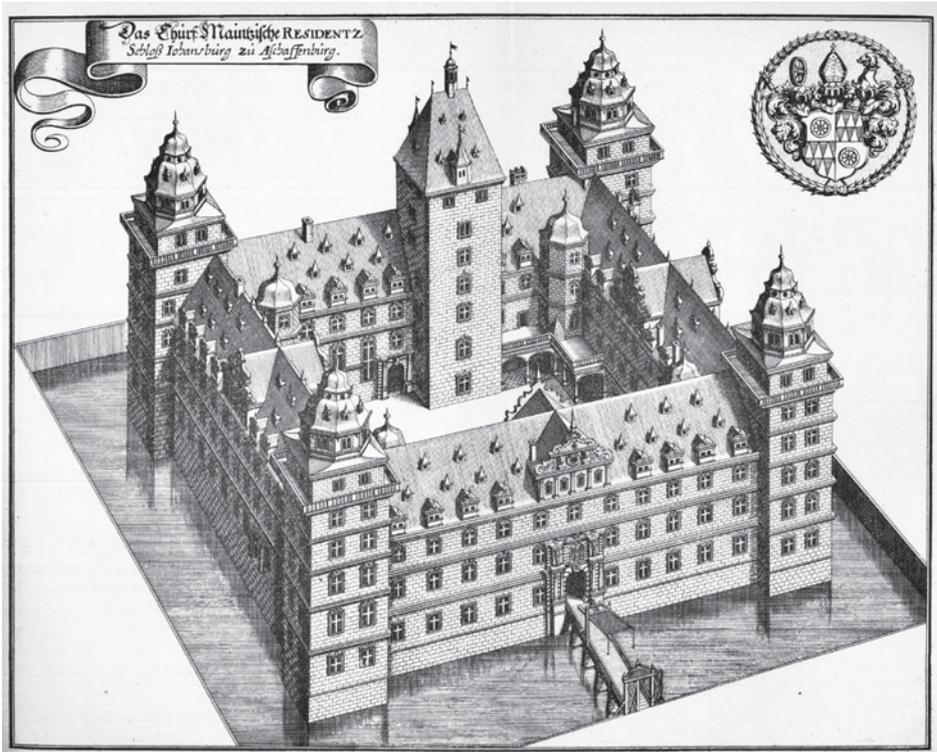


Abb. 5: Die kurfürstliche Residenz Johannsburg in Aschaffenburg. Erbaut 1605 bis 1614, Kupferstich von Georg Ridinger (Privatbesitz)

### Ein erster Kommentar

Die Neuvorlage wird sicher im überregionalen Vergleich mit anderen Ordnungen Bewertungen von Historikern erhalten. An dieser Stelle seien einige erste Kommentare gestattet.

### *Die Ämter am Hof*

Räte und Kanzlei sind am Hof angesiedelt, weil sie den Kurfürsten bei der Verwaltung des Erzstifts unterstützen. Daher werden sie in den Verhaltens- und Versorgungsrichtlinien der Hofordnungen berücksichtigt, doch erfahren wir nichts über ihre Aufgaben. Sie sind *Grafen und Herren*. Selbstredend sind die Inhaber der höheren Hofämter von Adel. Keine Kurmainzer Hofordnung nennt die Amtsinhaber namentlich.

Das erste Hofamt ist das des Marschalks, ihm folgt der Haushofmeister. 1583 gibt es außerdem einen Untermarschalk, der den Marschalk vertreten kann. Sie beaufsichtigen alle Wirtschaftsbereiche, ihnen allein sind eigene Trosser zugebilligt.

Junker, also adelige junge Herren im Dienste des Fürsten, gibt es in Mainz sicher nicht erst ab 1532, als die Charge erstmals erwähnt wird. Sie werden bis auf einmal (Hofjunker) stets als Kammerjunker angesprochen, die für den persönlichen Dienst beim Fürsten sowie die Erziehung der Kammerjungen zuständig sind.

Vier Ämter, nämlich Küche, Speisekammer, Buttelei und Silberkammer, befassen sich mit der leiblichen Versorgung und dem gedeckten Tisch. Man hat es an allen Höfen mit einer erheblichen Anzahl von Menschen und Pferden zu tun, die versorgt werden mussten. Zahlen sind allen für die Hofhaltung von Erzbischof und Kurfürst Daniel (1522–1582) in Aschaffenburg überliefert. Es handelt sich um Wochenzettel vom 23. Februar 1567 bis zum 7. März 1568<sup>136</sup>. Hiernach wurden bei Anwesenheit des Kurfürsten je Woche um zwischen 2000 und 3400 Personen verköstigt, um 500 bis an die 1000 Pferde erhielten Futter. War der Kurfürst abwesend, blieben, immer wöchentlich gesehen, noch 1500 oder mehr Menschen, doch nur noch um 50 bis 480 Pferde. Auf die Tage einer Woche umgerechnet, setzte sich der Hofstaat aus 285 bis 485 Personen zusammen.

Die Hofordnungen des 16. Jahrhunderts beinhalten mehr oder weniger dieselben Vorschriften, Gebote, Verbote, Wünsche. Manche sind detailreich bis hin zu den Bestandteilen der Gänge, die mittags oder abends aufgetragen werden. An ihnen gemessen, fehlen aus Mainz leider Angaben zu Amtsinhabern, Besoldung (Geld, Naturalien, Kleidung), Einkaufslisten, Einkaufsorten (bis auf die Frankfurter Messe, wo alljährlich die Blechteller gekauft werden, siehe oben S. XXX, Ordnung von 1613 fol 25r), Preisen (bis auf den 1613 als ungeheuer hoch bezeichneten Eierpreis, siehe oben S. XXX, fol 27r). Die Wertangaben zu den Pferden mögen Preise sein oder eher den Höchstbetrag ausdrücken, den der Kurfürst zu bezahlen oder zu erstatten gewillt ist.

Es fehlen Hofarzt, Apotheker, Musiker, Mühle, Bestimmungen zur Müllentsorgung<sup>137</sup>, Kunstsammlungen, Bibliothek. Und wer putzte das Schloss und machte die Betten?

### *Die Verwaltung des Erzstifts*

Zu Beginn der *Ordnung zwischen Ambtleüthen undt Kellern Uffgericht* von 1613 beruft sich Johann Schweikhardt von Kronberg auf seine Legitimation durch ordentliche Wahl<sup>138</sup>. Vertreten wird er durch einen Vizedominus. In der Verwaltungsrangfolge abwärts folgen Ober- und Unteramtänner, Zollschreiber, Keller, Rentmeister, Schaffner und andere wie Schultheißen, Förster, Amtsboten. Deren Aufgaben, vor allem beim

---

136 Hans-Bernd SPIES, Anzahl der 1567/68 am kurfürstlichen Hof zu Aschaffenburg verpflegten Menschen und Pferde. In: Mitteilungen aus dem Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg 7 (2002–2004) Heft 1, S. 1–6.

137 In Baden-Durlach 1568 durchaus ein Thema: Müll soll in die Grube bei der oberen Mühle *oder vor das baselthor an unschädliche orth* geschafft werden, bei Strafe von zehn Gulden, KERN, Deutsche Hofordnungen, 2 (wie Anm. 2), S. 133.

138 FREYTAG, Symbolische Kommunikation (wie Anm. 17), S. 57–74.

Einziehen der zahlreichen Steuern und Abgaben in Geld und Naturalien, waren jedem bekannt, weshalb in der Ordnung vor allem Regeln der Disziplin und des Umgangs mit den Bürgern thematisiert werden.

*Als das Essen noch wertvoll war: Das leidige Abtragen*

In allen Hofordnungen, nicht nur in den Mainzern, wird Mundraub<sup>139</sup>, nämlich das Einstecken von Brot und Speisen, Naschen von den Resten, Hinausschummeln von Essen, untersagt. Auffälligerweise werden die Verbote, Brot, Lebensmittel, Essen und Essensreste abzuzweigen, in den Mainzer Hofordnungen immer häufiger und gipfeln 1613 in insgesamt 34 Nennungen. Im ersten Augenblick empfindet der moderne Leser, der jederzeit Zugang zu Nahrung hat, dergleichen Verbote als kleinlich, geizig, und vor allem am Hof eines geistlichen Fürsten als unverständlich und unangemessen. Das gilt auch und vor allem für die befremdliche Anordnung von 1613, nur noch Unverheiratete einzustellen, damit der Dienstherr nicht Frau und Kinder miternähren müsse (siehe oben S. 198).

Eine Erklärung findet sich in der Entwicklung des Klimas im 16. Jahrhundert. Nach dem hochmittelalterlichen Klimaoptimum erfolgte eine globale Abkühlung etwa ab dem 14. Jahrhundert, die, als Kleine Eiszeit bezeichnet, bis um 1800 dauerte. Natürlich brachte in dem Zeitraum nicht jedes Jahr Wetterkatastrophen oder große Kälte mit sich. Im mittleren Drittel des 16. Jahrhunderts – etwa von 1530 bis 1560 – herrschte sogar mildes Klima, die Bevölkerung wuchs. In den Jahren danach gab es jedoch viele kalte Winter, nasse Sommer und entsprechend schlechte Ernten<sup>140</sup>. In den Jahrzehnten zwischen 1580 und 1600 ereigneten sich zudem fünf Vulkanausbrüche, die Schwefelpartikel in die Atmosphäre schleuderten, was die Sonneneinstrahlung reduzierte; es sind sogenannte prekäre Jahrzehnte, denn weltweit waren Missernten und Hungersnöte die Folge<sup>141</sup>. Die Preise stiegen. Kein Wunder, dass *auch bey dießen Zeiten, die wiedersetzlichkeit der underthannen Je Lenger ie mehr zuniemt* (Ordnung zwischen Amtleuten und Kellern, siehe oben S. 204).

---

139 Mundraub ist ein umgangssprachlicher und vom deutschen Gesetz nicht mehr verwendeter Begriff, der den Diebstahl oder die Unterschlagung von Nahrungs- oder Genussmitteln oder von anderen Gegenständen des hauswirtschaftlichen Gebrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Wert zum alsbaldigen Verbrauch zum Gegenstand hatte. Dieser Straftatbestand wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1975 abgeschafft.

140 Wolfgang BEHRINGER, Kulturgeschichte des Klimas. Von der Eiszeit bis zur globalen Erwärmung, 5. aktualisierte Auflage. München 2007, S. 150. Rüdiger GLASER, Klimageschichte Mitteleuropas. 1200 Jahre Wetter, Klima, Katastrophen. Darmstadt <sup>3</sup>2013, S. 93–136: Das Klima von 1500 bis 1613. Für jedes Jahr mit zeitgenössischen Beobachtungen.

141 BEHRINGER, Kulturgeschichte (wie Anm. 140), S. 121f mit weiterführender Literatur.

### *Küche*

1581 erschien in Frankfurt am Main „Ein new Kochbuch“. Autor war Meister Marx Rumpolt, der sich zwar als kurfürstlich mainzischer Mundkoch vorstellt, aber den Namen seines Herrn nicht nennt<sup>142</sup>. Gewidmet ist das Buch hingegen *Der Durchleuchtigsten / Hochgebornen Fürstin und Frawen Annen / gebornen Königin zu Dännemarck / Hertzogin zu Sachsen / landtgräffin in Thüringen / Marggräffin zu Meissen / Burggräffin zu Magdeburg / ec. ...* Die geborene Prinzessin Anna von Dänemark (1532–1585), seit 1548 mit Kurfürst August von Sachsen verheiratet, wurde wegen ihrer hauswirtschaftlichen Interessen auch „Mutter Anna“ genannt. Sie und ihr Gemahl hingen der lutherischen Lehre an<sup>143</sup>.

Warum nennt Rumpolt nicht seinen Kurfürsten und stellt das Buch unter dessen Schutz? Von 1555 bis 1582 lebte und regierte Daniel Brendel von Homburg, Für diesen hat Rumpolt wohl gekocht. Es scheint so, als sei das Verhältnis zum Dienstherrn (oder zu Marschalk, Hofmeister, Küchenmeister ...) nicht harmonisch gewesen. Außer der bezeichnenden Widmung gibt es darauf im Text hin und wieder einen kleinen Hinweis. Am hübschesten ist wohl der Satz auf Seite 4v ... *und für allen Dingen ist zu sehen / daß man den Koch frölich und lustig behalte / doch nicht so frölich daß er darob säw voll werde*. Vielleicht vermisste Rumpolt aufmunternden Zuspruch in Mainz.

Von den vielen Ämtern der Hofordnungen behandelt Rumpolt den *Eynkäuffer*, von dem ein Koch abhängig ist, *Mundtkoch*, *Silberkämmerling*, dann vom Servierpersonal *Truchsessen / Schenken und Mundtschenken*. Rumpolts *Fürschneider* hingegen kommt in den Mainzer Hofordnungen gar nicht vor, während das Amt, dessen Inhaber auch die Speisen für den Fürsten vorkosten muss, an anderen Orten, an denen offenbar große Angst vor Vergiftung herrschte, sehr wichtig ist. Ebenso straft Rumpolt den Küchenmeister schon dadurch ab, dass er dessen wichtigem Kontrollamt keinen eigenen Abschnitt widmet, sondern es unter „Hofmeister/ Marschalk“ mitlaufen lässt<sup>144</sup>. Welcher Koch möchte schon Butter, Zucker und Gewürze zugemessen bekommen? Hier dürften viele Möglichkeiten ungedeihlichen Gegeneinanders gelegen haben. Da halfen wohl auch die Ermahnungen zu friedlichem Miteinander in den Hofordnungen nicht.

---

142 RUMPOLT, Kochbuch (wie Anm. 79.)

143 Katrin KELLER, Anna von Dänemark. In: Sächsische Biografie, hg. vom Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e.V., bearb. von Martina Schattkowsky, Online-Ausgabe: <http://www.isgv.de/saebi/> (Stand: 26.06.2016).

144 RUMPOLT, Kochbuch (wie Anm. 79), S. 1.



*Abb. 6: Die Martinsburg in Mainz um 1620 (siehe Abb. S. 158f)*

## NACHWEIS DER ABBILDUNGEN

- Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz: S. 127 (Grabplatte; Foto: Christian Feist)
- Badisches Landesmuseum, Karlsruhe: S. 239, 240 (Abb. 9)
- Bischöfliches Dom- und Diözesanmuseum, Mainz: S. 235, 236, 238, 243, 245, 449
- Bischöfliches Priesterseminar, Mainz, Foto: Carsten Leinhäuser: S. 258, 260–264
- Dom- und Diözesanarchiv, Mainz: S. 113, 120–122
- Fritz Reuter Literaturarchiv, Berlin: S. 375, 376, 378, 379, 381–384, 404, 443
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE), Archiv Landesdenkmalpflege, Foto Jürgen Ernst: S. 222, 229, 230; Foto Brunhild Escherich: S. 224
- Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg: S. 227 (Abb. 4)
- gutegründe GbR: S. 8 (gespiegelt)
- Gutenberg Museum, Mainz: S. 45, 49, 146(1)
- Kirchliche Denkmalpflege im Bistum Mainz: S. 271
- Lehrstuhl für deutsche Philologie, Univ. Würzburg: S. 308
- Martinus-Bibliothek, Mainz: S. 35, 54, 61, 63, 65, 74, 78, 80, 98, 146(2), 156, 157, 272, 276, 297, 298, 314, 335, 339, 343, 351, 370, 410, 411, 413 (Marienerscheinung), 415, 437, 446, 448, 451, 456
- MCV Archiv, Mainz: S. 433, 439, 440
- Privat: S. 154, 158f, 208, 212, 215
- Stadtarchiv Mainz: S. 127 (Siegel), 134, 136, 137, 270, 431
- Stadtbibliothek Mainz: S. 141
- Universitätsbibliothek Basel: S. 313
- Wikipedia (public domain): S. 426
- © Robert Schwarz: S. 281, 282, 284, 286–290

### Weitere Nachweise:

- S. 226 Abb. 3: Klara Dunshirn, [www.sagen.at/fotos](http://www.sagen.at/fotos)
- S. 227 Abb. 5, aus: Katalog Hildegard von Bingen 1098–1179, Mainz 1998, S. 208 links
- S. 240 Abb. 8; S. 242 Abb. 10, aus: Helmut RICKE, Hans Morinck. Ein Wegbereiter der Barockskulptur am Bodensee, Sigmaringen 1973
- S. 247 Abb. 15 u. 16, S. 248 u. 249, aus: Klaus LANKHEIT, Der kurpfälzische Hofbildhauer Paul Egell (1691–1752), Bd. 2, München 1988
- S. 413 (Lourdes-Landschaften) u. S. 417 (Bernadette), 421, 423, aus: Marcelle AUCLAIR, Bernadette. Tournai 1958
- S. 417 (Eltern), 418, 419, aus: Pierre CLAUDEL, Das Mysterium von Lourdes, Wiesbaden 1958

Wir haben uns nach Kräften um den Nachweis der Abbildungen bemüht. Sollte uns das in Einzelfällen nicht ausreichend gelungen sein, sind wir für einen Hinweis dankbar. Wir danken für die Abdruckgenehmigungen!

# BIBLIOTHECARIUS MARTINIANUS

Geisteswissenschaftliche Studien  
im Umfeld der Mainzer Martinus-Bibliothek

Festgabe für Helmut Hinkel zum 75. Geburtstag

herausgegeben von  
Winfried Wilhelmy

Mit Beiträgen von  
Claus Arnold, Thomas Berger, Jürgen Blänsdorf, Wolfgang Dobras,  
Kurt Flasch, Joachim Glatz, Bernd Goldmann, Hans-Joachim Griephan,  
Sabine Gruber, Mathilde Grünewald, Leonhard Hell, Helmut Hinkel,  
Klaus Klein, Martin Lüstraeten, Gerhard Kardinal Müller, Ute Obhof,  
Marius Reiser, Hermann-Josef Reudenbach, Andreas Scheidgen,  
Peter Walter, Winfried Wilhelmy und Christoph Winterer

Publikationen Bistum Mainz  
in Kooperation mit dem Echter Verlag

Mainz • Würzburg 2018

Neues Jahrbuch für das Bistum Mainz  
Beiträge zur Zeit- und Kulturgeschichte der Diözese  
2018  
herausgegeben von Barbara Nichtweiß

Umschlagmotive:

Ansicht von Mainz um 1620 (Details). Altkolorierter Holzschnitt (Privatbesitz)

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte Daten sind im Internet abrufbar unter:  
<<http://dnb.ddb.de>>

ISSN 1432-3389

ISBN Bistum Mainz 978-3-934450-71-4 (Print)

ISBN Echter Verlag: 978-3-429-05347-5 (Print)

ISBN Echter Verlag: 978-3-429-05007-8 (ebook-PDF)

© Publikationen Bistum Mainz 2018

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten.  
Ohne ausdrückliche Genehmigung von Verlag und Bischöflichem Ordinariat Mainz  
ist es auch nicht gestattet, dieses Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem  
oder elektronischem Wege zu vervielfältigen oder zu publizieren.

Redaktionsmitarbeit: Michael Schille, Gabriela Hart  
Bildbearbeitung, Layout, Satz und Umschlag:  
Barbara Nichtweiß

Druck: Druckerei GmbH & Co. KG Zeidler, Mainz-Kastel  
Bindung: Litges & Dopf Buchbinderei GmbH, Heppenheim

## Inhalt

<i>Winfried Wilhelmy</i> Zum Geleit .....	9
--	---

### I. THEOLOGIEGESCHICHTLICHES

<i>Martin Lüstraeten</i> „Ave, Verum Corpus Natum“. Eine liturgie- und frömmigkeitsgeschichtliche Verortung des Elevationsgebets im Fragm. germ. 8 der Martinus-Bibliothek .....	15
---	----

<i>Peter Walter</i> Ein Gedicht des Mainzer Humanisten Dietrich Gresemund des Jüngeren zu Ehren des hl. Rochus .....	43
--	----

<i>Kurt Flasch</i> Erasmus von Rotterdam über Kain und Abel .....	55
--	----

<i>Marius Reiser</i> Das Ende aller Dinge und das Fegfeuer bei Luther .....	67
--	----

<i>Leonhard Hell</i> Ein innerkatholischer Theologendisput zwischen Tübingen und Mainz. Johann Sebastian Drey und Heinrich Klee zur Entstehung der Beichte .....	85
--	----

<i>Gerhard Kardinal Müller</i> Eine Zukunft voll Hoffnung. Gedanken zur Enzyklika „Lumen fidei“ .....	99
---	----

### II. MOGUNTINEN

<i>Christoph Winterer</i> Gutenberg gegen Fust: Zwei weitere Niederlagen? .....	107
--	-----

<i>Wolfgang Dobras</i> Bürgerschaft und Geistlichkeit in Mainz um 1500 .....	125
---	-----

<i>Mathilde Grünewald</i> Mainzer Fertigwürze 1527 .....	149
<i>Mathilde Grünewald</i> Die Mainzer Hofordnungen von 1613 .....	153
<i>Claus Arnold</i> Die Rückholung des Briefnachlasses von Friedrich Schneider von Freiburg nach Mainz – oder: „Rebläuse“ in Aktion .....	213
 <b>III. ZUR KUNST</b>	
<i>Joachim Glatz</i> „...derbe, ikonographisch interessante Arbeit“ – Die Wörrstädter Kreuzabnahme .....	223
<i>Winfried Wilhelmy</i> Zwischen Triumph und Passion: Zwei unbekannte Elfenbeinkreuze von Hans Morinck und Paul Egell .....	233
<i>Thomas Berger</i> „In Bildern von Gott sprechen“. Die Betrachtung des Hochaltars in der Mainzer Augustinerkirche. Ein kirchenraumpädagogischer Versuch .....	251
<i>Andreas Scheidgen</i> Das Rätsel des Dompropsts. Löwenhonig und Bienenwunder in einer Inschrift der Mainzer Augustinerkirche ...	269
<i>Bernd Goldmann</i> „Unfrisierte Gedanken“ zu den Stundenbüchern des Robert Schwarz .....	281
 <b>IV. HANDSCHRIFTLICHES UND GEDRUCKTES</b>	
<i>Ute Obhof</i> Der Zusammenhang zwischen der Materialität der überlieferten „Nibelungenlied“- Handschriften und den möglichen kulturpolitischen Interessen vermutlicher Auftraggeber .....	293

*Klaus Klein*

Noch ein Pfeiffer mit drei ‚f‘:

Über Handschriften der Sammlung Pfeiffer ..... 307

*Jürgen Blänsdorf*

Romreisen vom Grand Tour bis zum 20. Jahrhundert ..... 315

*Hermann-Josef Reudenbach*

Aphorismen über Bücher und Lektüre von M. Herbert,

d. i. Therese Keiter (1859–1925) ..... 333

## V. IDA HAHNIANA

*Hans-Joachim Griephan*

„... eine unschätzbare Quelle für die Erforschung der Geistesgeschichte  
des 19. Jahrhunderts“. Handschriften von Ida Gräfin Hahn-Hahn

im Fritz Reuter Literaturarchiv, in Bibliotheken, Archiven und Museen ..... 371

*Sabine Gruber*

Friedrich Leopold zu Stolberg über die Schönheiten von Neuhaus –

Unbekanntes aus den Aufzeichnungen Ida Hahn-Hahns ..... 399

*Helmut Hinkel*

Marianische Landschaft ..... 409

*Michael Kläger*

Ida Gräfin Hahn-Hahn und Kathinka Zitz:

Emanzipierte Frauen in der Mainzer Fastnacht 1844/45..... 429

*Helmut Hinkel*

Die Enthusiastin ..... 443

Bibliographie Helmut Hinkel (Nachtrag seit 2014) ..... 457

Nachweis der Abbildungen..... 459

Autorinnen und Autoren ..... 460